

11.10.2016¹

Rundschreiben

„Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“

in der vom 01.01.2017 an geltenden Fassung¹

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) hat für die Erstattung der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen dieses Rundschreiben erstellt und mit den Spitzenorganisationen der gesetzlichen Sozialversicherung (GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit und Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) abgestimmt.

Grundlage dafür ist § 28b Absatz 5 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die ABV ist in diesem Rahmen an den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ beteiligt.

Dieses Rundschreiben ergänzt das Gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit allen Anhängen und Anlagen in den jeweils aktuellen Fassungen, die nach dem 31.12.2008 gültig sind, um die Besonderheiten der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit diese nicht in den vorstehenden Dokumenten enthalten sind.

¹ veröffentlicht am 26.10.2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 <u>Allgemeines</u>	4
1.1 Meldeanlass, Meldefristen	4
1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	5
1.3 Verzeichnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen	5
2 <u>Meldedateien</u>	6
2.1 Auftragsatzdatei	7
2.2 Nutzdatendatei - Datensätze und Datenbausteine	7
2.3 Rückmeldungen der Datenannahmestelle	8
3 <u>Besonderheiten zu DEÜV-Meldungen an die DASBV</u>	9
3.1 Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz	9
3.2 Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME	9
3.3 Mitgliedsnummer bei der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME	9
3.4 Entgelt im DBME	9
3.5 Beitragsgruppenschlüssel RV im DBME	9
3.6 Entfallende Meldungen	10
3.6.1 Betriebsdatenpflege sowie Abgabegründe 20, 57, 58 und 91	10
3.6.2 Datenbausteine DBEU, DBUV, DBKS und DBKV	10
3.6.3 Meldefilter	10
3.7 Zusätzliche Meldungen	11
3.7.1 Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer	11
3.7.2 Zuständigkeitswechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung	11
3.7.3 Geringfügig entlohnte Beschäftigte	11
3.7.4 Werkstudenten	11
3.7.5 Übrige zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“	11
3.8 Abweichende Meldungen	12
3.8.1 Zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“	12
3.8.2 Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung mit BYGR „0000“	12
3.9 Fehlerprüfungen	13
3.10 Meldebescheinigungen	15
4 <u>Meldungen zur BV-Beitragserhebung</u>	16
4.1 Verfahren und Empfänger im Vor- und Nachlaufsatz	16
4.2 Verfahren und Empfänger im Datensatz Kommunikation (DSKO)	16

Inhaltsverzeichnis	Seite	
4.3 Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)	16	
4.3.1 Daten zur Identifikation	16	
4.3.1.1 Beschäftigungsbetrieb	16	
4.3.1.2 Abrechnungsstelle	17	
4.3.1.3 Berufsständische Versorgungseinrichtung und Mitglied	17	
4.3.2 Daten zum Abrechnungsmonat	17	
4.3.2.1 Abgerechneter Monat	17	
4.3.2.2 Verarbeitungsmonat	18	
4.3.2.3 Meldevorgang	18	
4.3.2.4 Sozialversicherungstage	18	
4.3.2.5 Laufendes Arbeitsentgelt	19	
4.3.2.6 Laufendes Arbeitsentgelt fiktiv	19	
4.3.2.7 Einmaliges Arbeitsentgelt	19	
4.3.2.8 Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt	19	
4.3.2.9 Kennzeichen Beitragszahlung	20	
4.3.2.10 Gesamt-Pflichtbeitrag	21	
4.4 Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)	22	
4.5 Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)	22	
4.6 Fehlerprüfungen	22	
4.7 Meldebescheinigung	23	
5 <u>Änderungsdokumentation</u>	24	
6 <u>Abkürzungsverzeichnis</u>	25	
Anlage 1	BV-Datei	26
Ergänzung zu Anlage 3 Gem. Runds. DEÜV	Übersicht zu meldender Sachverhalte	29
Ergänzung zu Anlage 4 Gem. Runds. DEÜV	Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen	32
Ergänzung zu Anlagen 9.n Gem. Runds. DEÜV	Prüfungen und Fehlerkatalog der Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch DEÜV-Meldungen	33
Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Runds. DEÜV	Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV	44
Anlage 2	Prüfungen und Fehlerkatalog der Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch BV-Beitragserhebung	45

1 Allgemeines

Die ABV stellt eine Annahmestelle ausschließlich für die Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV) zur Verfügung. Im Auftrag der ABV nimmt die DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH, Berlin (DASBV) diese Funktion wahr (Anlage „Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Runds. DEÜV“).

Für die Datenerfassung und Datenübermittlung an die DASBV gelten auch die DEÜV und das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit allen Anhängen und Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Besonderheiten zum Meldeverfahren an die BV werden hier ergänzt und haben bei Abweichungen Vorrang.

Die Rechtsgrundlage für die Meldungen an die DASBV sind § 28a Absätze 10 und 11 SGB IV. Demnach müssen die DEÜV-Meldungen zusätzlich und Meldungen zur BV-Beitragserhebung monatlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen erstattet werden.

Meldungen an die DASBV müssen für Abrechnungszeiträume ab Januar 2009 für alle Beschäftigungsverhältnissen erstattet werden, für die eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt; Meldungen zur Beitragserhebung auch dann, wenn für den Abrechnungszeitraum kein Entgelt abgerechnet wurde und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Meldungen für Abrechnungszeiträume vor Januar 2009 können optional an die DASBV erstattet werden, wobei auch dafür die im Abrechnungszeitraum zuständige BV bekannt sein muss.

Ein Zuständigkeitswechsel zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgungseinrichtung (Befreiung, Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen) und zwischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) kann in einem Beschäftigungsverhältnis zu jedem Zeitpunkt eintreten, so dass die Abgrenzung jeweils taggenau erfolgen muss.

1.1 Meldeanlass, Meldefristen

Für die DEÜV-Meldungen gelten die Meldeanlässe und Meldefristen der DEÜV auch für die Meldungen an die DASBV unter Berücksichtigung der Besonderheiten gemäß Punkt 3 dieses Rundschreibens.

Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen für jeden Monat, in dem ein Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich besteht, erstattet werden. Jeder zuständigen BV müssen je Beschäftigungsverhältnis und Abrechnungsmonat eine Grundmeldung und gegebenenfalls Korrekturmeldungen erstattet werden - unabhängig davon, ob Entgelt abzurechnen ist und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Die Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung, spätestens 3 Arbeitstage danach, übermittelt

werden. Erfolgt die Entgeltabrechnung für einen Abrechnungsmonat im Folgemonat, müssen die Meldungen jedoch spätestens bis zum 7. Kalendertag dieses Folgemonats übermittelt werden (z.B. die Meldungen für Januar spätestens bis zum 7. Februar).

Gemäß § 28b Absatz 5 Satz 1 SGB IV gilt § 28b Absatz 1 SGB IV für die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen entsprechend. Das schließt die Verpflichtung der Einzugsstellen, dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, für die DASBV nicht ein. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist lediglich Datenannahme- und -verteilstelle. Die Einhaltung der Meldefristen überwacht die BV.

1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der, für die Mitgliedschaft zuständigen BV, vergeben und ist an diese gebunden. Die Stellen 4 - 2 von rechts enthalten die von der ABV zugeteilte Nummer der BV. Beim Zuständigkeitswechsel (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) erhält der Beschäftigte daher eine neue Mitgliedsnummer, die für Meldezeiträume ab dem Wechsel gilt; für Meldungen in Vorzeiträume gilt die vorhergehende.

Die Mitgliedsnummer kann im gegebenen Rahmen auch Buchstaben und Sonderzeichen enthalten. Die Stellenzahl variiert, abhängig von der vergebenden BV, von 5 - 17 Stellen. Sie muss in alle Meldungen an die DASBV – und darf nur in diese – eingetragen werden.

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung die Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) der BV verwendet werden; bei DEÜV-Meldungen müssen zur Identifikation des Mitglieds dann die Personalnummer beim Arbeitgeber und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

Mit der Dummy-Mitgliedsnummer erstattete Meldungen müssen nicht erneut erstattet werden, wenn später die individuelle Mitgliedsnummer vorliegt. Mit der individuellen Mitgliedsnummer können auch Korrekturen zu Meldungen erfolgen, die ursprünglich mit der Dummy-Mitgliedsnummer erstattet wurden.

Mit allen Meldungen muss die, für den Meldezeitraum zutreffende, Mitgliedsnummer – hilfsweise die Dummy-Mitgliedsnummer – gemeldet werden.

1.3 Verzeichnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Die ABV stellt zwei elektronische Verzeichnisse zur Verfügung. Beiden sind u.a. zu jeder BV die Betriebsnummer und die Dummy-Mitgliedsnummer zu entnehmen. Zu ersehen sind z.B. auch die Zuständigkeit für Berufsstände und Regionen.

Die BV-Datei steht als herunterladbare Datei bei „www.dasbv.de/fileadmin/download/bvdatei“ zur Verfügung. Die Spezifikation ist Anlage 1 zu diesem Rundschreiben.

Das BV-Verzeichnis kann bei „www.dasbv.de“ eingesehen werden.

Beiden Verzeichnissen ist auch zu entnehmen, ob eine BV am Verfahren aktiv teilnimmt, d.h. Meldungen für diese BV an die DASBV erstattet werden können. Ist zu einer BV kein oder nur ein Arbeitgeber meldepflichtig, kann sich die BV in den Verzeichnissen durch die ABV „inaktiv“ setzen lassen.

Eine Pflicht zu Ersatzmeldungen oder Meldungen auf anderen Wegen an eine im Verfahren „inaktive“ BV besteht nicht.

2 Meldedateien

Die Datenübermittlung muss durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen erfolgen.

Die Annahme der Daten erfolgt ausschließlich über den GKV-Kommunikationsserver.

Den Softwareerstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen steht unter „www.dasbv.de“ ein Entwicklerforum mit allen Informationen zur Verfügung, die für die Erweiterung des Meldeverfahrens um die Teilnahme der BV erforderlich sind.

Ein Verzeichnis der systemuntersuchten Programme und Ausfüllhilfen, die zum Meldeverfahren zugelassen sind, befindet sich bei „www.gkv-ag.de“ unter „Entgeltabrechnungssoftware“.

Für die Datenübermittlung gelten die Grundlagen zum Datenaustausch in ihrer jeweils aktuellen Fassung

- Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Nummer 4 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB,
- Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen,
- Feinkonzept Kommunikationsserver der ITSG und
- Security-Schnittstelle für den Datenaustausch im Gesundheitswesen.

Die DEÜV-Meldungen und die Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen in getrennten Dateien übermittelt werden.

In den Dateinamen müssen folgende Kennungen verwendet werden

- DEÜV-Meldungen „EDUA0“ (Echtdaten) bzw. „TDUA0“ (Testdaten)
- BV-Beitragserhebung „EBEA0“ (Echtdaten) bzw. „TBEA0“ (Testdaten)

Die Angaben zur Datenannahmestelle befinden sich in der Anlage „Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Rund. DEÜV“. Die, für die Datenübermittlung, erforderlichen Informationen können den Verfahrensdateien der ITSG Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) entnommen werden.

2.1 Auftragssatzdatei

Die Dateitypbezeichnung in den Feldern VERFAHREN_KENNUNG und DATEINAME ist für

- DEÜV-Meldungen „EDUA0“ (Echtdaten) bzw. „TDUA0“ (Testdaten)
- BV-Beitragserhebung „EBEA0“ (Echtdaten) bzw. „TBEA0“ (Testdaten)

Im Arbeitgeberverfahren besteht der DATEINAME aus dem Feld VERFAHREN_KENNUNG und der 6-stelligen laufenden Dateinummer aus dem Vorlaufsatz der jeweiligen Nutzdatendatei.

Die laufende Dateinummer muss - mit „000001“ beginnend - je Meldedatei mit Echtdaten, die von der DASBV verarbeitet werden konnte, für die folgende in derselben Kombination der Felder des Vorlaufsatzes

- Betriebsnummer des Erstellers (BBNRAB) und
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) und
- Verfahrensmerkmal (VFMM)

um 1 aufgezählt werden. Testdateien desselben Verfahrens bleiben in der Dateifolge unberücksichtigt.

Kann eine Meldedatei von der DASBV insgesamt nicht verarbeitet werden, muss deren Dateinummer für Meldungen von Echtdaten erneut verwendet werden.

Das Feld E-MAIL-ADRESSE ABSENDER ist als „bedingtes Mussfeld“ definiert. Es wird empfohlen, dieses Feld zu versorgen, um die Adresse für Meldereaktionen der DASBV verwenden zu können.

2.2 Nutzdatendatei - Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der DASBV müssen folgende Datensätze und Datenbausteine verwendet werden

- DEÜV-Meldungen
 - Datensatz Kommunikation (DSKO)
 - Datensatz Meldung (DSME)
 - Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
 - Datenbaustein Name (DBNA)
 - Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB)
 - Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- BV-Beitragserhebung
 - Datensatz Kommunikation (DSKO)
 - Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)
 - Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)
 - Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

Deren Beschreibungen sind als Anlage 4 (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV) und Anlage 5 (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die

berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung) dem Dokument „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ angefügt.

Eine Meldedatei darf verschlüsselt bis zu 20 MB umfassen – größere Dateien werden nicht verarbeitet.

2.3 Rückmeldungen der Datenannahmestelle

Die Rückmeldung der Annahme- und Verarbeitungsbestätigung erfolgt ab dem 01.01.2016 ausschließlich über den GKV-Kommunikationsserver.

Die DASBV sendet Erinnerungsmails zur Abholung der Verarbeitungsbestätigungen, an die im DSKO übermittelte E-Mail Adresse.

3 Besonderheiten zu DEÜV-Meldungen an die DASBV

3.1 Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz

Für Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist im Feld Verfahrensmerkmal (VFMM) das Merkmal „AGBVD“ vorgesehen; für Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber „BVAGD“.

3.2 Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME

Das Feld Betriebsnummer der Krankenkasse (BBNRKK) hat bei Meldungen an die DASBV die Bedeutung Betriebsnummer der BV (BBNRBV). Die Betriebsnummer kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

3.3 Mitgliedsnummer bei der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME

Das Feld Aktenzeichen der Krankenkasse (AZ-KK) hat bei Meldungen an die DASBV die Bedeutung Mitgliedsnummer bei der BV (MNBV). Für den Eintrag gelten die Ausführungen gemäß 1.2.

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung an die DASBV – und darf nur in dieser – die Dummy-Mitgliedsnummer der BV verwendet werden; zur Identifikation des Mitglieds müssen dann – nur für die Meldung an die DASBV – die Personalnummer beim Arbeitgeber im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU im DSME) und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

3.4 Entgelt im DBME

Im Feld Entgelt (EG) im DBME wird bei Meldungen an die DASBV die Beitragsbemessungsgrundlage zur Arbeitslosenversicherung (nach dem Recht der Arbeitsförderung) gemeldet – hilfsweise die Beitragsbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI zu melden wäre.

3.5 Beitragsgruppenschlüssel RV im DBME

Im Feld Beitragsgruppe (BYGR) muss der Beitragsgruppenschlüssel zur RV bei Meldungen an die DASBV immer mit „0“ verschlüsselt werden.

3.6 Entfallende Meldungen

3.6.1 Betriebsdatenpflege sowie Abgabegründe 20, 57, 58, 91, 92, 94, 95 und 99

Folgende Datensätze sowie bestimmte Meldegründe werden nicht an die DASBV übermittelt:

- Datensätze zur Betriebsdatenpflege (DSBD)
- 20 (Sofortmeldung)
- 57 (Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI)
- 58 (GKV-Monatsmeldung)
- 91 (Sondermeldung UV; Wegfall ab 01.01.2016)
- 92 (Besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung))
- 94 (Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse)
- 95 (Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse)
- 99 (Vergabe oder Rückmeldung einer Versicherungsnummer)

3.6.2 Datenbausteine DBEU, DBUV, DBKS, DBSO und DBKV

Bei den DEÜV-Meldungen an die DASBV entfallen die Datenbausteine

- Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Unfallversicherung (DBUV)
- Knappschaft/See (DBKS)
- Sofortmeldung (DBSO)
- Krankenversicherung (DBKV)

3.6.3 Meldefilter

Jede BV kann für sich in begrenztem Rahmen auf DEÜV-Meldungen für ausgewählte Abgabegründe verzichten. Der Arbeitgeber ist während des Verzichts von seiner Meldepflicht für diese Abgabegründe entbunden. Die Abgabegründe, auf deren Meldung die BV verzichtet, sind im Feld Meldefilter (MF) ihres Datensatzes in der BV-Datei (siehe 1.3) dargestellt.

Die Beachtung des Meldefilters ist für Arbeitgeber optional. Meldungen mit Abgabegründen im Meldefilter werden von der DASBV nicht an die BV weitergeleitet.

3.7 Zusätzliche Meldungen

3.7.1 Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer

Bei Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer müssen zur Identifikation des Mitglieds die Personalnummer beim Arbeitgeber im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU im DSME) und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Daraus können sich Abweichungen zur Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ergeben.

3.7.2 Zuständigkeitswechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung

Beim Zuständigkeitswechsel der BV - und damit der Mitgliedsnummer gemäß 1.2 - innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) müssen Abmeldung und Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis erstattet werden.

3.7.3 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt und zu der nach § 5 Absatz 2 Satz 2 SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde, ergibt sich für diese Beschäftigung der Beitragsgruppenschlüssel „0000“. Auch aus diesem Beschäftigungsverhältnis müssen die Meldungen an die DASBV erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären. Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2009 siehe 3.8.1.

3.7.4 Werkstudenten

Für Werkstudenten in einer Beschäftigung während eines Aufbau- oder Zweitstudiums, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt, ergibt sich für diese Beschäftigung der Beitragsgruppenschlüssel „0000“. Auch aus diesem Beschäftigungsverhältnis müssen die Meldungen an die DASBV erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären. Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2009 siehe 3.8.1.

3.7.5 Übrige zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“

Ergibt sich für eine Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt, der Beitragsgruppenschlüssel „0000“ und besteht nach dem 31. Dezember 2009 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, müssen auch aus diesem Beschäftigungsverhältnis die Meldungen an die DASBV erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären. Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2009 siehe 3.8.1.

3.8 Abweichende Meldungen

3.8.1 Zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“

Ergibt sich für eine Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt, der Beitragsgruppenschlüssel „0000“, müssen auch aus diesem Beschäftigungsverhältnis an die DASBV die Meldungen erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären.

Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2009 muss dafür mit der Personengruppe „190“ gemeldet werden. Auch diese Meldungen müssen mit Entgelt im DBME (siehe 3.4) und ohne DBUV (siehe 3.6.1) übermittelt werden.

Besteht ein solches Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2009 hinaus fort, muss der Wechsel zur Personengruppe „190“ zum 1. Januar 2010 gemeldet werden.

3.8.2 Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“

Bei Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung (Personengruppen- und/oder Beitragsgruppenschlüssel) innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses vor dem 1. Januar 2010, unter Beibehaltung der Voraussetzungen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI, mit vorherigem oder/und neuem Beitragsgruppenschlüssel „0000“ gemäß 3.7.3 oder 3.7.4 müssen an die DASBV die entsprechende Ab- und Anmeldung erstattet werden (an eine Einzugsstelle der GKV nur die An- oder Abmeldung wegen Beginn oder Ende einer Beschäftigung, wenn der vorherige oder der neue Beitragsgruppenschlüssel „0000“ ist). Eine Abmeldung mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“ an die DASBV muss mit Entgelt erfolgen.

Für Wechsel nach dem 31. Dezember 2009 gelten die vorsehenden Abweichungen nur noch für Übrige zu Meldende gemäß 3.7.5.

3.9 Fehlerprüfungen

Für DEÜV-Meldungen an die DASBV wird auch das Kernprüfprogramm der DRV Bund angewendet.

Solange darin die Besonderheiten der Meldungen an die DASBV nicht berücksichtigt sind, müssen einige daraus resultierende Fehlermeldungen ignoriert werden. Das Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz (VFMM) = AGBVD entspricht hier noch AGDEU.

Zu ignorieren sind folgende Fehlernummern

- DSME248 *Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Rund.)*
Der Fehlerhinweis ist unzutreffend, wenn als Mitgliedsnummer (MNBV Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wurde und dadurch – entgegen Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ – die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) erforderlich wurden.
- DSME325 MM-KNV-SEE = N bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit einem Datenbaustein Meldungen (MMME = „J“) ist für die Personengruppen „140“, „141“, „142“, „143“, „144“ oder „149“ nur „J“ zulässig. Das Fehlen des Kennzeichen „J“ im Feld MM-KNV-SEE des DSME für die Personengruppen „140“, „141“, „142“, „143“, „144“ oder „149“ ist bei Meldungen an die DASBV kein Fehler und entspricht dem Dokument „Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der, nach dem 31.12.2008, jeweils geltenden Fassungen.
- DSME328 MM-KNV-SEE = N bei BBNRVU beginnend mit 098 oder 980 unzulässig
Das Fehlen des Datenbausteins Knappschaft/See (DBKS) ist bei Meldungen an die DASBV kein Fehler und entspricht dem Dokument „Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der, nach dem 31.12.2008, jeweils geltenden Fassungen.
- DBME023 MMUV ungl. J bei ED > 31.12.2008 u. ZRBG > 31.12.2008 unzulässig
Das Fehlen des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV) ist bei Meldungen an die DASBV kein Fehler und entspricht dem Dokument „Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 2 SGB IV“ in der, nach dem 31.12.2008, jeweils geltenden Fassungen.
- DBME092 *ENTGELT enthält unzulässigerweise keine Grundstellung*
Die Meldung mit Entgelt ist bei Meldungen an die DASBV mit Personengruppe (PERSGR im DSME) = „190“ und Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 31.12.2009 erforderlich und daher kein Fehler.

DBME107, 108 *BEITRAGSGRUPPE 0000 unzulässig*

BEITRAGSGRUPPE in Verbindung mit Personengruppe unzulässig

Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG) vor dem 01.01.2010 ist der Fehlerhinweis bei Meldungen an die DASBV unzutreffend, wenn der Beitragsgruppenschlüssel (BYGR) = „0000“ und die Personengruppe (PERSGR im DSME) = „106“ oder „109“ ist. Diese Kombination löst im Verfahren der gesetzlichen Sozialversicherung keine Meldung aus – in dem der BV jedoch in der Konstellation Werkstudent während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums oder MiniJob mit Verzicht auf die RV-Freiheit und PKV.

DBME133

ZRBG/ZREN ab 01.04.2003, Meldung geringf. Besch. nicht an BKn

Der Fehlerhinweis ist bei Meldungen an die DASBV unzutreffend, wenn der Beitragsgruppenschlüssel (BYGR) = „6000“ und wegen Verzicht auf die RV Freiheit, die Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP im DSME) die der zuständigen BV und nicht die der Minijob-Zentrale ist.

Der Fehlerhinweis ist bei Meldungen an die DASBV mit ZRBG ab dem 01.01.2013 auch unzutreffend, wenn der BYGR = „6010“ und die BBNREP die der zuständigen BV und nicht die der Minijob-Zentrale ist (aus Gleitzonen-Übergangsregelung 2013).

DBGB128

GB-ORT fehlt

Der Fehlerhinweis ist unzutreffend, wenn als Mitgliedsnummer (MNBV Stellen 128-147 im DSME) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wurde und dadurch – entgegen Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ – der Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB) erforderlich wurde und darin kein Geburtsort (GBOT) angegeben wurde (weil entbehrlich).

In den anwenderspezifischen Fehlernummern im Fehlerkatalog der Anlagen 9.n zum Gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, die mit den Buchstaben „v“ und „e“ in der Stelle 05 gekennzeichnet sind, wird diese Stelle im Arbeitgeber-Meldeverfahren der berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch „X“ überlagert.

Die DASBV wendet einseitig die Prüfungen fehlertolerant an, indem eventuell mitgelieferte Fehlerdatenbausteine (DBFE) entfernt werden und dies nur ein Hinweis-, kein Rückweisungsgrund ist. Reagiert wird auf die eigenen Prüfergebnisse.

Anpassungen und Ergänzungen zur Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (ohne die zu den zu ignorierenden Fehlermeldungen des Kernprüfprogramms) bilden die Anlage „Ergänzung zu Anlage 9 Gem. Runds. DEÜV“ zu diesem Rundschreiben.

3.10 Meldebescheinigungen

Die vom Arbeitgeber erstatteten DEÜV-Meldungen müssen von diesem zu den Unterlagen genommen werden. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Meldebescheinigung.

Werden DEÜV-Meldungen an eine Annahmestelle der GKV und die DASBV in einem Programm parallel erzeugt und unterscheiden sie sich nur im Rahmen der zum Verfahren spezifizierten Abweichungen, genügt eine gemeinsame Bescheinigung, wenn daraus auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu ersehen ist (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer).

Werden DEÜV-Meldungen an die DASBV nicht in einem Programm parallel zu einer an eine Annahmestelle der GKV erzeugt oder unterscheiden sie sich nicht nur im Rahmen der zum Verfahren spezifizierten Abweichungen, müssen separate Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Meldung an die DASBV ist eine gemäß § 28a Absatz 10 SGB IV und muss auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer) ausweisen.

4 Meldungen zur BV-Beitragserhebung

Für die Meldungen zur BV-Beitragserhebung gelten die Dateistrukturen wie für die DEÜV-Meldungen. Besonderheiten sind in Punkt 2 dieses Rundschreibens ausgeführt. Für den Vor- und Nachlaufsatz sowie den Datensatz Kommunikation gelten auch die inhaltlichen Spezifikationen wie für die DEÜV-Meldungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte 4.1 und 4.2

4.1 Verfahren und Empfänger im Vor- und Nachlaufsatz

Für Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist im Feld Verfahrensmerkmal (VFMM) das Merkmal „AGBVB“ vorgesehen; für Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber „BVAGB“.
Die Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) muss die der DASBV „17625773“ sein.

4.2 Verfahren und Empfänger im Datensatz Kommunikation (DSKO)

Im Feld Verfahren (VF) ist als Merkmal „BVBEI“ vorgesehen.
Die Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) muss die der DASBV „17625773“ sein.

4.3 Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)

Ein DSBE muss für jedes Beschäftigungsverhältnis von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen monatlich ab Januar 2009, solange es arbeitsrechtlich besteht und solange dafür eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vorliegt, übermittelt werden. Jeder zuständigen BV muss je Beschäftigungsverhältnis und Abrechnungsmonat eine Grundmeldung erstattet werden - unabhängig davon, ob Entgelt abzurechnen ist und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Meldungen für Abrechnungszeiträume vor Januar 2009 können optional an die DASBV erstattet werden, wobei auch dafür die im Abrechnungszeitraum zuständige BV bekannt sein muss. Auch für Meldungen in Vorzeiträume gelten die aktuellen Spezifikationen.

Sind zu einer bereits erstatteten Meldung Korrekturen erforderlich, muss dies mit einem separaten Datensatz, nach Wahl des Meldenden als neue Grundmeldung oder als Differenzmeldung (siehe 4.3.2.3), übermittelt werden.

4.3.1 Daten zur Identifikation

Mit diesen werden die Beteiligten dieser Meldung identifiziert.

4.3.1.1 Beschäftigungsbetrieb

Für Name und Anschrift (NA1 - ORT) sowie die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) werden die Angaben zum Beschäftigungsbetrieb benötigt. Dies entspricht den Anforderungen für das Feld Betriebsnummer des Verursachers in DEÜV-Meldungen (BBNRVU im DSME).

4.3.1.2 Abrechnungsstelle

Sind Abrechnungsstelle und Beschäftigungsbetrieb nicht identisch, wird die Betriebsnummer der abweichenden Abrechnungsstelle benötigt (BBNRAS). Das kann sowohl ein anderer Beschäftigungsbetrieb des Arbeitgebers als auch ein beauftragter Dritter (Abrechnungsdienstleister) sein. Dies entspricht den Anforderungen für das Feld Betriebsnummer der Abrechnungsstelle in DEÜV-Meldungen (BBNRAS im DSME).

Soll die Beitragszahlung als Sammelzahlung mit Angabe der Abrechnungsstelle für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgen (siehe 4.3.2.9 Schlüssel „3“), muss die Betriebsnummer hier gemeldet werden.

4.3.1.3 Berufsständische Versorgungseinrichtung und Mitglied

Die für den Beschäftigten zuständige BV wird durch ihre Betriebsnummer (BBNRBV) und die ABV Nummer der BV in der Mitgliedsnummer (MNRBV) identifiziert, die zueinander passen müssen. Die Betriebsnummer muss bei Meldungen der Arbeitgeber (Verfahrensmerkmal „AGBVB“ im Vorlaufsatz) in den „Daten zur Steuerung“ der des Empfängers (BBNREP) entsprechen. Die Betriebsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

Der Beschäftigte wird durch seine Mitgliedsnummer bei der BV identifiziert (MNRBV). Für den Eintrag gelten die Ausführungen gemäß 1.2. Ergänzt wird die Identifikation durch die Angaben im Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI).

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung die Dummy-Mitgliedsnummer der BV verwendet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

4.3.2 Daten zum Abrechnungsmonat

Der Abrechnungsmonat ist der, zu dem die Daten der Meldung gehören. Für jeden in einem Verarbeitungsmonat abgerechneten Monat müssen separate Datensätze zur BV-Beitragserhebung (DSBE) übermittelt werden. Bei Zuständigkeitswechsel der BV innerhalb eines Abrechnungsmonats müssen separate Meldungen je BV zu den Teilzeiträumen erstattet werden.

4.3.2.1 Abgerechneter Monat

Als abgerechneter Monat (ABMO) muss der angegeben werden, zu dem die Daten der Meldung gehören. Bei Nachberechnungen und Korrekturabrechnungen liegt der abgerechnete Monat vor dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2).

Meldungen an die DASBV müssen für abgerechnete Monate ab Januar 2009 und können für abgerechnete Monate davor erstattet werden.

4.3.2.2 Verarbeitungsmonat

Als Verarbeitungsmonat (VEMO) muss der aktuell abgerechnete laufende Monat (4.3.2.1) angegeben werden.

Bei Nachberechnungen und Korrekturabrechnungen liegt der Verarbeitungsmonat nach dem abgerechneten Monat.

Meldungen an die DASBV müssen für Verarbeitungsmonate ab Januar 2009 erstattet werden.

4.3.2.3 Meldevorgang

Im Rahmen von 4.3 muss zu jedem abgerechneten Monat (4.3.2.1) ab Januar 2009 eine Grundmeldung (MEVO „G“) erstattet werden. Sie stellt den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV dar. In Grundmeldungen müssen alle Vorzeichen positiv sein.

Sind zu einer bereits erstatteten Meldung Korrekturen erforderlich, muss dies mit einem separaten Datensatz (DSBE), nach Wahl des Meldenden als neue Grundmeldung oder als Korrekturmeldung (Differenzmeldung), übermittelt werden.

Werden Korrekturen als neue Grundmeldung übermittelt, muss diese wiederum den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV darstellen. Bei Grundmeldungen gilt immer die mit dem letzten Zeitpunkt der Erstellung (ED). Die BV muss den vorherigen Gesamtstand durch diesen ersetzen und Differenzen gegebenenfalls selbst ermitteln. Wiederholte Grundmeldungen ohne inhaltliche Änderung sind unzulässig.

Grundmeldungen als Korrekturen können im Rahmen von 4.3 auch für abgerechnete Monate vor Januar 2009 übermittelt werden.

Werden Korrekturen als Korrekturmeldungen (MEVO „K“) übermittelt, dürfen diese in Feldern mit Vorzeichen nur die Differenzen zum vorherigen Meldestand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV enthalten. Nur in Korrekturmeldungen können alle Vorzeichen auch negativ sein. Felder mit Vorzeichen, die von der Korrektur nicht betroffen sind, müssen den Inhalt „0“ haben. Werden für einen abgerechneten Monat in einem Verarbeitungsmonat mehrere Korrekturmeldungen übermittelt, müssen diese von der BV in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Erstellung (ED) berücksichtigt werden.

Korrekturmeldungen können im Rahmen von 4.3 auch für abgerechnete Monate vor Januar 2009 übermittelt werden. Für Korrekturmeldungen zu abgerechneten Monaten ab Januar 2009 ist eine vorausgegangene Grundmeldung Voraussetzung.

4.3.2.4 Sozialversicherungstage

Die Sozialversicherungstage (SVTG) müssen auch nach den Regeln ermittelt und gemeldet werden, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI gelten – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz.

4.3.2.5 Laufendes Arbeitsentgelt

Als laufend gezahltes Arbeitsentgelt (LGA) muss das gemeldet werden, das dem Wesen nach rentenversicherungspflichtig ist – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Das schließt auch Fiktiventgelte (z.B. Unterschiedsbetrag bei Altersteilzeit, Kug u.a.) ein. Bei einer Gleitzonenabrechnung ist es der Betrag, aus dem der Gesamt-RV-Beitrag ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1, Satz 1 Nummer 1 SGB VI zu ermitteln ist. Unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile spielen hier keine Rolle. Liegt der ABMO (4.3.2.1) in einer Unterbrechungszeit und erfolgt eine nach den Gleitzonenregeln beitragspflichtige Einmalzahlung, muss diese als EGA (4.3.2.7) und EGAB (4.3.2.8) mit dem Betrag, aus dem der Gesamt-Pflichtbeitrag zu ermitteln ist, gemeldet werden.

Das laufende Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag, nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze, in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

4.3.2.6 Laufendes Arbeitsentgelt fiktiv

Ist das laufende Arbeitsentgelt ausschließlich fiktiv (Unterschiedsbetrag während Entgeltersatzleistungen in der Altersteilzeit), muss dies gekennzeichnet werden, da dann die Sozialversicherungstage trotz laufenden Arbeitsentgelts „0“ sein können.

4.3.2.7 Einmaliges Arbeitsentgelt

Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) muss das gemeldet werden, das dem Wesen nach rentenversicherungspflichtig ist – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Bei einer Gleitzonenabrechnung muss es im laufenden Arbeitsentgelt (LGA) enthalten sein; liegt der ABMO (4.3.2.1) jedoch in einer Unterbrechungszeit und erfolgt eine nach den Gleitzonenregeln beitragspflichtige Einmalzahlung, muss diese als EGA und EGAB (4.3.2.8) mit dem Betrag, aus dem der Gesamt-Pflichtbeitrag zu ermitteln ist, gemeldet werden.

Hat das einmalige Arbeitsentgelt einen „Märzklauselfall“ (§ 23a Absatz 4 SGB IV) ausgelöst, muss dafür ein Meldesatz (DSBE) für den letzten im Vorjahr abgerechneten Monat übermittelt werden; wenn dieses vor 2009 liegt, optional im Rahmen von 4.3.

Als einmaliges Arbeitsentgelt wird hier - abweichend von der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung - auch die Entnahme von Wertguthaben durch einen „Störfall“ verstanden.

Das einmalige Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag, nicht gekürzt auf die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (aber auf den darstellbaren Höchstbetrag), in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

4.3.2.8 Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt

Als Bemessungsgrundlage aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (EGAB) muss der Anteil des EGA (4.3.2.7) gemeldet werden, zu dem ein Arbeitgeberanteil zum Pflichtbeitrag ermittelt wurde – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz.

Die Meldung der Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt ist immer dann erforderlich, wenn der BV zur Beitragserhebung erforderliche Informationen fehlen. Das trifft z.B. dann zu, wenn die BV nicht im gesamten Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres, zu dem der abgerechnete Monat (4.3.2.1) gehört, für das Mitglied zuständig war. Das trifft z.B. auch bei der Entnahme von Wertguthaben durch einen „Störfall“ zu.

Es wird empfohlen, in Verbindung mit einem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt immer auch die Beitragsbemessungsgrundlage zu melden, wenn daraus Pflichtbeitrag resultiert.

Die Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

4.3.2.9 Kennzeichen Beitragszahlung

Für den aus der Meldung resultierenden Gesamt-Pflichtbeitrag (4.3.2.10) und Höherversicherungsbeitrag (4.5) muss gemeldet werden, wie die Beitragszahlung erfolgt (BZ). Die Abwicklung von Erstattungen aus Korrekturen (siehe 4.3.2.3) bei Firmenzahlung (siehe nachfolgend) muss mit der BV vereinbart werden.

Erhält der Beschäftigte den Arbeitgeberanteil ausbezahlt und führt den Gesamt-Pflichtbeitrag an die BV selbst ab, muss „Selbstzahler“ (0) gemeldet werden. Die Meldung eines Höherversicherungsbeitrages ist in diesem Fall nicht möglich.

Behält der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil ein und führt den Gesamt-Pflichtbeitrag an die BV ab, muss „Firmenzahler“ (1-5) gemeldet werden. Als Firmenzahler ist auch der Einbehalt und die Abführung eines Höherversicherungsbeitrages mit entsprechender Meldung (DBHB) möglich. Für Firmenzahler sind folgende Unterscheidungen vorgesehen

1 = Einzelzahlung – für jeden Beschäftigten erfolgt eine separate Zahlung, wobei alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen in einer Zahlung zusammengefasst sein können (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle die BBNRVU (4.3.1.1) angegeben.

2 = Sammelzahlung mit Angabe des Beschäftigungsbetriebes – für alle Beschäftigten eines Beschäftigungsbetriebes (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben nach diesen getrennt) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle die BBNRVU (4.3.1.1) angegeben.

3 = Sammelzahlung mit Angabe der Abrechnungsstelle – für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird, an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle, die BBNRAS (4.3.1.2) angegeben.

4 = Sammelzahlung mit Angabe einer Zentrale – für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle, aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden, Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge), bei mehreren Beschäftigungsbetrieben zusammengefasst.

Bei der Bezahlung wird, an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle, die der Zentrale angegeben, die in der Meldung nicht enthalten ist.

5 = Sammelzahlung durch Lastschrift – der BV ist Vollmacht erteilt, für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen die Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge per Lastschrift einzuziehen.

Bei den Zahlungen nach den vorstehenden Schlüsseln 1 – 4 sind folgende Angaben im Verwendungszweck 1 vorgesehen

B12345678Z123412M12345678901234567

Dem Buchstaben „B“ soll die Betriebsnummer gemäß vorstehender Schlüssel folgen.

Dem Buchstaben „Z“ soll der Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) in der Darstellung „jjjmm“ folgen.

Dem Buchstaben „M“ soll – nur bei Schlüssel „1“ – die Mitgliedsnummer (4.3.1.3) folgen. Wird damit die verfügbare Länge im Verwendungszweck 1 überschritten, kann zunächst die Angabe zum Verarbeitungsmonat nach dem „Z“ auf „jjmm“ gekürzt werden; wo dies nicht ausreicht, muss Verwendungszweck 2 genutzt werden.

Der BV-Datei (siehe 1.3) ist zu entnehmen, ob die BV auch im Verwendungszweck 2 eine Angabe benötigt.

4.3.2.10 Gesamt-Pflichtbeitrag

Der aus der Meldung resultierende Gesamt-Pflichtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) muss für Selbst- und Firmenzahler gemeldet werden – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Der Gesamt-Pflichtbeitrag entspricht dem, der zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI zu erheben wäre.

Der Gesamt-Pflichtbeitrag muss in Euro und Cent gemeldet werden.

4.4 Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)

Der Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI) muss zu jedem DSBE mit übermittelt werden. Die Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber (KEAN) soll die Personalnummer sein. Die übrigen Angaben entsprechen denselben in DEÜV-Meldungen (DBNA und DBGB). Dafür gelten auch die inhaltlichen Spezifikationen wie für die DEÜV-Meldungen.

4.5 Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

Ein Höherversicherungsbeitrag wird immer vom Mitglied alleine getragen. In Verbindung mit Firmenzahlung (siehe 4.3.2.9, Schlüssel 1 – 5) kann der Arbeitgeber die Abführung eines Höherversicherungsbeitrages mit übernehmen. Nur in diesem Fall kann und muss zum DSBE ein Datenbaustein Höherversicherung (DBHB) mit übermittelt werden.

Der DBHB enthält nur den Beitrag – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz; die Ermittlung bleibt unberücksichtigt.

Der Höherversicherungsbeitrag (HB) muss in Euro und Cent gemeldet werden.

4.6 Fehlerprüfungen

Die Fehlerprüfungen für Meldungen zur BV-Beitragserhebung sind analog denen für DEÜV-Meldungen gestaltet. Es wird zwischen Kern- und anwenderspezifischen Prüfungen unterschieden. Für die Prüfungen stellt die DASBV die Spezifikation und für die Kernprüfung ein Programm im Entwicklerforum zur Verfügung.

Im Fehlerkatalog werden Fehler aus der Kernprüfung von denen aus anwenderspezifischen Prüfungen ebenfalls dadurch unterschieden, dass Fehler aus anwenderspezifischen Prüfungen an der Stelle 05 der Fehlernummer mit „X“ gekennzeichnet sind.

Die DASBV wendet eingangsseitig die Prüfungen fehlertolerant an, indem eventuell mitgelieferte Fehlerdatenbausteine (DBFE) entfernt werden und dies nur ein Hinweis-, kein Rückweisungsgrund ist. Reagiert wird auf die eigenen Prüfergebnisse.

Die Beschreibung analog Anlage 9.n des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist Anlage 2 zu diesem Rundschreiben.

4.7 Meldebescheinigung

Die vom Arbeitgeber erstatteten Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen von diesem zu den Unterlagen genommen werden. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Meldebescheinigung.

Sind die gemeldeten Daten der monatlichen Entgeltabrechnung zu entnehmen, genügt eine einmalige Information an den Arbeitnehmer, dass die Daten aus der Entgeltabrechnung im Rahmen des § 28a Absatz 11 SGB IV an die berufsständische Versorgungseinrichtung gemeldet werden, bei der er Mitglied ist.

Sind die gemeldeten Daten der monatlichen Entgeltabrechnung nicht zu entnehmen, müssen je Meldung Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Meldung zur BV-Beitragserhebung ist eine gemäß § 28a Absatz 11 SGB IV und muss auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer) ausweisen.

5 Änderungsdocumentation

- Synchronisierung der Fehlerprüfung DBMI034 mit der DEÜV-Fehlerprüfung DBNA034
- Synchronisierung des Fehlertextes DBMI034 mit dem DEÜV-Fehlertext DBNA034

6 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers
BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle
BBNRBV	Betriebsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung
BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers
BBNRKK	Betriebsnummer der Krankenkasse - hier BBNRBV
BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers (Beschäftigungsbetriebes)
BV	Berufsständische Versorgungseinrichtungen
DASBV	DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Datenannahmestelle für Meldungen an die BV)
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz BV-Beitragserhebung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Meldung (DEÜV-Meldung)
EGA	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Sonderzahlungen)
EGAB	Beitragsbemessungsgrundlage aus EGA
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
LGA	Laufend gezahltes Arbeitsentgelt
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch

BV-Datei

(Verzeichnisdatei der berufsständischen Versorgungseinrichtungen)

Dateiname

Der Dateiname ist „**BV<jjjmmtt>.csv**“. Aus dem Dateinamen ist der Stand der letzten Überarbeitung der Datei erkennbar

FormatCode:

Die Datei wird im **ISO 8859-1** Code bereitgestellt

Feld-Länge:

Die Feldlängen sind variabel

Es ist die maximale Feldlänge angegeben

Feld-Typ:

n = numerisch

an = alphanumerisch

Feld-Art:

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

K = Kannangabe

Separatoren (csv):

Felder = Semikolon (; HEX 3B)

Feldinhalte = Komma (, HEX 2C)

Sätze = Wagenrücklauf/Zeilenschaltung (↵ HEX 0D0A)

Schema

Die Datei beginnt mit einem Kopfsatz mit der Kennung **HDR** zur Identifizierung der Datei

Es folgen die Informationen zu jeder teilnehmenden BV

– von jeder die jeweils letzten bis zu drei Sätze – mit der Kennung **BVD**

Zum Abschluss folgt ein Endsatz mit der Kennung **END**

Datensatz HDR

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Kopfsatzes HDR
2	014	an	M	Dateiname <i>DN</i>	Dateiname mit Erstelldatum BV<jjjmmtt>.csv
3	002	n	M	Dateiversion <i>DV</i>	Version der Dateigestaltung 01(-99)
4	009	an	M	Ersteller <i>ERST</i>	Ersteller der Datei ABV/DASBV

Datensatz BVD

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes BVD
2	003	n	M	BV-Nummer <i>BVN</i>	ABV Nummer der BV nnn
3	008	n	M	Gültig ab <i>AB</i>	Gültigkeit dieses Datensatzes ab jjjjmmmtt
4	001	n	M	BV aktiv <i>AKT</i>	BV im Verfahren aktiv/inaktiv 0 = aktiv 1 = inaktiv
5	005	an	M	Dummy-Mitgliedsnummer <i>DMN</i>	Ersatz-Mitgliedsnummer zu verwenden, wenn individuelle noch fehlt ?<BVN>n (n = Prüfziffer)
6	015	an	m	Betriebsnummer <i>BNR</i>	Betriebsnummer der BV (durch die BA vergeben) nnnnnnnn
7	050	an	M	Kurzbezeichnung der BV <i>KB</i>	Kurzbezeichnung der BV
8	030	an	M	Name 1 BV <i>NA1</i>	Name der BV
9	030	an	K	Name 2 BV <i>NA2</i>	2. Namensteil der BV
10	030	an	K	Name 3 BV <i>NA3</i>	3. Namensteil der BV
11	033	an	K	Straße Hausanschrift <i>STR</i>	Straße der Hausanschrift
12	009	an	K	Hausnr. Hausanschrift <i>HNR</i>	Hausnummer der Hausanschrift
13	005	n	K	Postleitzahl Hausanschrift <i>PLZ</i>	Postleitzahl der Hausanschrift
14	034	an	K	Ort Hausanschrift <i>ORT</i>	Ort der Hausanschrift
15	020	an	K	Postfach <i>PF</i>	Postfach
16	005	n	K	Postleitzahl Postfach <i>PLZPF</i>	Postleitzahl der Postfachanschrift
17	034	an	K	Ort Postfach <i>ORTPF</i>	Ort der Postfachanschrift
18	044	an	K	Meldefilter <i>MF</i>	Schlüsselzahlen der Abgabegründe von DEÜV-Meldungen die unerwünscht sind (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
19	008	n	M	Pflegedatum <i>PDAT</i>	Pflegedatum dieses Datensatzes jjjjmmmtt
20	070	an	M	E-Mail <i>MAIL</i>	E-Mail Adresse (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
21	040	an	M	Telefonnummer <i>TEL</i>	Telefonnummer (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
22	040	an	K	Faxnummer <i>FAX</i>	Faxnummer (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
23	007	an	K	Anrede Ansprechpartner <i>ANANSP</i>	Anrede Ansprechpartner F = Frau H = Herr (wenn mehrere NAANSP, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
24	050	an	K	Name Ansprechpartner <i>NAANSP</i>	Name Ansprechpartner (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
25	035	an	K	Verwendungszweck 2 VZW2	Angabe im Verwendungszweck 2 bei Überweisungen (ergänzende Angabe zum Verwendungszweck 1)
26	035	an	m	Kontoinhaberin 1 BKIN1	Name als Begünstigte der Bankverbindung 1
27	019	an	m	Kontonr, Bankleitzahl 1 NKTOBLZ1	Kontonummer, Bankleitzahl der Bankverbindung 1 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
28	046	an	m	IBAN, BIC/SWIFT 1 SEPA1	IBAN, BIC/SWIFT der Bankverbindung 1 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
29	027	an	m	Bankname 1 BNAM1	Name des Geldinstituts der Bankverbindung 1
30	035	an	m	Kontoinhaberin 2 BKIN2	Name als Begünstigte der Bankverbindung 2
31	019	an	m	Kontonr, Bankleitzahl 2 NKTOBLZ2	Kontonummer, Bankleitzahl der Bankverbindung 2 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
32	046	an	m	IBAN, BIC/SWIFT 2 SEPA2	IBAN, BIC/SWIFT der Bankverbindung 2 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
33	027	an	m	Bankname 2 BNAM2	Name des Geldinstituts der Bankverbindung 2

Hinweis zu Feld 25 Verwendungszweck 2:

Als Verwendungszweck 1 wird erbeten

B 12345678Z123412M12345678901234567

Dem "B" soll die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (BBNRVU) oder eine abweichende gemäß Kennzeichen Beitragszahlung (BZ),

dem "Z" der Zeitraum JahrMonat JJJJMM für den Verarbeitungsmonat (VEMO) – auch Kurzform JJMM möglich

und dem "M" bei Einzelüberweisung die Mitgliedsnummer (MNRBV) folgen.

Der Verwendungszweck 1 soll keine Leerzeichen enthalten).

Ergänzend dazu kann im Verwendungszweck 2 eine für die Weiterbearbeitung hilfreiche Angabe erbeten sein. Dies kann eine Konstante oder Variable sein; bei Variable ist deren Bezeichnung in spitzen Klammern angegeben - z.B. <Arbeitnehmername>.

Datensatz END

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung KE	Kennung des Endesatzes END
2	014	an	M	Dateiname DN	Dateiname mit Erstelldatum BV<jjjmmtt>.csv
3	004	an	M	Kennung Dateiende DE	Kennung des Dateiendes ENDE

Hinweis zu Format der BV-Datei: Bitte beachten Sie, dass Fremdprogramme (u.a. Excel) bei Aufruf und Speichern der Datei, Inhalte abändern können. In der Folge wäre eine korrekte Nutzung der Datei nicht mehr gewährleistet.

Ergänzung zu Anlage 3 Gem. Rundsch. DEÜV

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen BV)	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	101 114 102 118 103 127 105 140 106 141 107 142 108 143 109 144 111 149 112 190# 113	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.
Wechsel <u>in</u> eine Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung# bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	106* 109* 190#	12	Meldung nur an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.*
Wechsel <u>aus</u> einer Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung# bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	101 114 102 118 103 127 105 140 106 141 107 142 108 143 109 144 111 149 112 113	10/12	Abgabegrund 10 für die Meldung an die zuständige Einzugsstelle, Abgabegrund 12 für die Meldung an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen BV)	DSME	DBME DBNA DBGB	101 114 102 118 103 127 105 140 106 141 107 142 108 143 109 144 111 149 112 190# 113	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.
Wechsel <u>aus</u> einer Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung# bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB	106* 109* 190#	32	Meldung nur an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.*
Wechsel <u>in</u> eine Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung# bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB	101 114 102 118 103 127 105 140 106 141 107 142 108 143 109 144 111 149 112 113	30/32	Abgabegrund 30 für die Meldung an die zuständige Einzugsstelle, Abgabegrund 32 für die Meldung an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.

* für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DSME) vor dem 01.01.2010
für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DSME) nach dem 31.12.2009

Hinweise (Ergänzung):

7. Meldungen an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

7a Es sind nur Meldungen mit den Abgabegründen der Anlage 2 zum Anhang 1 – ohne GD 20, 57, 58 und 91 (Wegfall ab 01.01.2016), 92, 94, 95 und 99 – und den Personengruppen der Anlage 3 zum Anhang 1 zu erstatten.

7b Die Datenbausteine DBEU, DBUV, DBKS, DBSO und DBKV sind den Meldungen nicht anzufügen.

7c Die Datenbausteine DBNA und DBGB müssen den Meldungen immer angefügt werden, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist.

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Hinweise zu

Meldungen an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit Abgabegründen 10 – 72 (ohne 20, 57 und 58)

Unabhängig von der Darstellung in der Übersicht muss/darf:

DBNA auch immer dann vorhanden sein, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist,

DBGB auch immer dann vorhanden sein, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist,

DBEU immer nicht vorhanden sein,

DBUV immer nicht vorhanden sein,

DBKS immer nicht vorhanden sein,

DBSO immer nicht vorhanden sein,

DBKV immer nicht vorhanden sein.

Prüfungen und Fehlerkatalog der

Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch DEÜV-Meldungen

(Abweichungen/Ergänzungen hervorgehoben durch Fettdruck in den nachfolgenden Dateiauszügen)

Felddefinitionen:

Typ: an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen;

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen;
Grundstellung = Null

Art: K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Vorlaufsatz

Zusätzliche Hinweise zu den „Gemeinsamen Grundsätzen Kommunikation nach § 28b Absatz 1

Nummer 4 SGB IV“ sowie den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV“ in der jeweils geltenden Fassung:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Jeder erste Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „VOSZ“ enthalten. <u>Fehlernummer: VOSZX01</u> Zulässig ist nur die Satzlänge 105. <u>Fehlernummer: VOSZX99</u>
005-009	005	an	M	Verfahrensmerkmal <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGBVD = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DEÜV) BVAGD = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber (DEÜV)	Zulässig ist als Meldung der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur „AGBVD“. <u>Fehlernummer: VOSZX10</u>
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Verfahren AGBVD die der DASBV 17625773 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Inhalt muss mit der Betriebsnummer des Empfängers der Datei übereinstimmen. <u>Fehlernummer: VOSZX30</u> Im Verfahren AGBVD ist nur die Betriebsnummer der DASBV zulässig. <u>Fehlernummer: VOSZX35</u> (Im Verfahren BVAGD die BBNRAB aus dem Verfahren AGBVD)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
040-047	008	n	M	Erstelldatum der Datei <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei jjjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <u>Fehlernummer: VOSZX40</u> Erstelldatum muss logisch richtig und darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei und nicht älter als 3 Monate davor sein. <u>Fehlernummer: VOSZX44</u>

Datensatz Kommunikation

Zusätzliche Hinweise zu den „Gemeinsamen Grundsätzen Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Nummer 4 SGB IV“ sowie den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV“ in der jeweils geltenden Fassung:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	Jeder zweite Satz einer Datenlieferung (der nach dem VOSZ) muss - und nur dieser darf - die Kennung „DSKO“ enthalten. <u>Fehlernummer: DSKOX01</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 415 zulässig; ist sie um (<FEAN> * 76) länger Fehlernummer: DSKOX06 bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSKO910 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGBVD“ und „BVAGD“. Fehlernummer: DSKO004
025-039	015	an	M	BBNR-Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Datenaustauschverfahren AGBVD (Vorlaufsatz) die der DASBV 17625773 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Empfängers der Datei (BBNREP) aus dem Vorlaufsatz. <u>Fehlernummer: DSKOX20</u>
042-061	020	n	M	Zeitpunkt Erstellung <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jjjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosek.) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <u>Fehlernummer: DSKO050</u> Erstelldatum muss logisch richtig sein. <u>Fehlernummer: DSKO052</u> Erstelldatum darf nicht jünger als das Erstelldatum (ED) im VOSZ sein. Fehlernummer: DSKOX10 Erstelldatum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSKO054 Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056
062-062	001	n	M	Kennzeichen für fehlerhaft <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX07 ist es weder „0“ noch „1“ <u>Fehlernummer: DSKO062</u>
063-063	001	n	M	Fehleranzahl <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <u>Fehlernummer: DSKO070</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX08 (Im Verfahren BVAGD (VOSZ) dürfen <i>FEKZ</i> und <i>FEAN</i> nur gemeinsam ungleich

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						„0“ sein; FEAN (1-9) muss dann der Anzahl der dem DSKO angehängten Fehlerbausteine (DBFE) entsprechen).
086-093	008	an	M	Modifikations-Identifizier MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das vom Ersteller der Datei verwendet wurde; er wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen, die das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließen. Fehlernummer: <u>DSKOX84</u> Erstelldatum der Datei (Feld ED im VOSZ) muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: <u>DSKOX86</u>

Hinweis zu Feldern 411-412 Datensatz DSKO: Die bisherigen Belegungen der Stellen 411 und 412 entfallen ab 01.01.2016 und werden künftig als Reservfelder ausgewiesen. Die Rückmeldung der Annahme- und Verarbeitungsbestätigung erfolgt ab diesem Zeitpunkt ausschließlich über den GKV-Kommunikationsserver.

Datensatz Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung KE	Kennung des Datensatzes DEÜV-Meldung DSME	<p>Jeder Datensatz zwischen dem Datensatz Kommunikation (DSKO) und dem Nachlaufsatz (NCSZ) muss in dem Verfahren AGBVD (VOSZ) die Kennung „DSME“ enthalten. <u>Fehlernummer: DSMEX01</u> Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGBVD“ und „BVAGD“. <u>Fehlernummer: DSME004</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur zulässig die Datensatzlänge 559 + (147 wenn 171 = J) + (125 wenn 172 = J) + (117 wenn 173 = J) + (133 wenn 174 = J). Ist sie um (<FEAN> * 76 wenn 062 = 1) länger <u>Fehlernummer: DSMEX06</u> bei anders abweichender Länge <u>Fehlernummer: DSME910</u></p> <p><i>(Im Verfahren BVAGD (VOSZ) ist nur die Kennung „DSME“ zulässig.</i></p> <p><i>Bei Rückmeldung im Falle eines Kernprüffehlers ist als Datensatzlänge nur 559</i> + (147 wenn 171 = J) + (125 wenn 172 = J) + (117 wenn 173 = J) + (133 wenn 174 = J) + (<FEAN> * 76 wenn 062 = 1) zulässig.</p> <p><i>Bei Rückmeldung im Falle eines Bestandsfehlers ist als Datensatzlänge nur 559</i> + (147 wenn 171 = J) + (125 wenn 172 = J) + (117 wenn 173 = J) + (133 wenn 174 = J) + (20 + <ANBF>*72 wenn 360 = J) zulässig.</p> <p><i>In einer Rückmeldedatei können entweder Kernprüffehler oder Bestandsfehler enthalten sein.)</i></p>
025-039	015	an	M	BBNR- Empfänger BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes; im Datenaustausch- verfahren AGBVD (Vorlaufsatz) BBNR der für den Beschäftigten	<p>Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. <u>Fehlernummer: DSME030</u> Im Verfahren AGBVD (VOSZ) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungs- einrichtung.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Muss der zur MNBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen (BV-Datei). Fehlernummer: DSMEX22 Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV-Datei). Fehlernummer: DSMEX23
062-062	001	n	M	Kennzeichen für fehlerhaft <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSMEX07 ist es weder „0“ noch „1“ Fehlernummer: DSME062
063-063	001	n	M	Fehleranzahl <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME070 Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSME008 <i>(Im Verfahren BVAGD (VOSZ) dürfen FEKZ und FEAN nur gemeinsam ungleich „0“ sein; FEAN (1-9) muss dann der Anzahl der dem DSME angehängten Fehlerbausteine (DBFE) entsprechen).</i>
093-112	020	an	m	Aktenzeichen-Verursacher <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung; im Datenaustauschverfahren AGBVD (Vorlaufsatz) z.B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten Wenn in MNBV (Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wird, muss dieses Feld mit der Personalnummer beim Arbeitgeber ausgefüllt werden	Wenn in MNBV (Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wird, darf der Feldinhalt nicht leer sein Fehlernummer: DSMEX65
113-127	015	an	M	Betriebsnummer BV BBNRBV	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSME170 Im Verfahren AGBVD (VOSZ) muss die BBNRBV gleich der BBNREP (Stellen 025-039) sein. Fehlernummer DSME176
128-147	020	an	M	Mitgliedsnummer BV MNBV	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Ist die Mitgliedsnummer noch nicht	Die Mitgliedsnummer muss vorhanden sein. Fehlernummer: DSMEX81 Mitgliedsnummer muss dem Format einer MNBV-AGV entsprechen. Fehlernummer: DSMEX82 Prüfziffer der Mitgliedsnummer muss zutreffen. Fehlernummer: DSMEX84

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					bekannt, muss die Dummy-Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden (?<BVN><Prüfziffer>). In diesem Fall müssen AZ-VU (Stellen 093-112) ausgefüllt und die DBNA und DBGB hinzugefügt werden	
172-172	001	an	M	MM Name <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. <u>Fehlernummer: DSME270</u> Wenn in MNBV die Dummynummer enthalten ist, muss der Feldinhalt „J“ sein. Fehlernummer: DSME90 Bei MMNA = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein. <u>Fehlernummer: DSME931</u>
173-173	001	an	M	MM Gebname <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. <u>Fehlernummer: DSME280</u> Wenn in MNBV die Dummynummer enthalten ist, muss der Feldinhalt „J“ sein. Fehlernummer: DSME91 Bei MMGB = „J“ muss der Datenbaustein-DBGB – Geburtsangaben vorhanden sein. <u>Fehlernummer: DSME932</u>
175-175	001	an	M	MM EU-Daten <i>MMEU</i>	Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME94
176-176	001	an	M	MM UV-Daten <i>MMUV</i>	Datenbaustein DBUV – Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME95
177-177	001	an	M	MM KNV-See <i>MMKS</i>	Datenbaustein DBKS – Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschaft/See-Daten J = Knappschaft-/See-Daten vorhanden	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME96
184-184	001	an	M	MM-SOFORT <i>MMSO</i>	Datenbaustein DBSO – Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME92

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
189-189	001	an	M	MM KV-Daten <i>MMKV</i>	Datenbaustein DBKV – Krankenversicherungs- daten vorhanden: N = keine Krankenver- sicherungsdaten J = Krankenversicher- ungsdaten vorhanden	Zulässig ist nur „N“. <u>Fehlernummer: DSMEX97</u>

Hinweis zu Stellen 062 und 063 Kennzeichen für fehlerhaft und Fehleranzahl: wurde mit Fehlerbausteinen gemeldet, werden diese entfernt.

Hinweis zu Feld 113-127 Betriebsnummer BV: In der Webpräsenz www.dasbv.de sind eine ladbare Datei der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV Datei) als Teilnehmer an diesem Verfahren (ladbar unter www.dasbv.de/fileadmin/download/bvdatei) und die Spezifikation dazu verfügbar. Die BV Datei enthält auch die Betriebsnummern.

Hinweis zu Feld 128-147 Mitgliedsnummer BV: Die Spezifikation der Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (MNRBV-AGV) und das Prüfziffernverfahren dazu sind als Dokument in der Webpräsenz www.dasbv.de verfügbar.

Die Dummy-Mitgliedsnummer für jede berufsständische Versorgungseinrichtung findet sich in der BV Datei (siehe Hinweis zu Feld 113-127), wie auch die Spezifikation dazu, ebenfalls in der Webpräsenz zur Verfügung steht.

Hinweis zu Feldern 172-173 Datenbausteine DBNA und DBGB: Mussten diese Datenbausteine nur wegen Verwendung der Dummy-Mitgliedsnummer hinzugefügt werden (siehe Stellen 128-147) – nicht gemäß „Gemeinsames Rundschreiben zur DEÜV, Anlage 4“ – müssen die daraus resultierenden Kernprüffehler ignoriert werden – siehe „Zu ignorierende Kernprüffehler“.

Nachlaufsatz

Zusätzliche Hinweise zu den „Gemeinsamen Grundsätzen Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Nummer 4 SGB IV“ sowie den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV“ in der jeweils geltenden Fassung:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
005-009	005	an	M	Verfahrensmerkmal <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGBVD = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DEÜV) BVAGD = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber (DEÜV)	Inhalt muss gleich dem im Feld VFMM im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX10
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Verfahren AGBVD die der DASV 17625773 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Nnnnnnnn	Inhalt muss gleich dem im Feld BBNREP im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX30

Fehlerkatalog (Ergänzung)

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.	Fehlertitel	Fehlertext	
VOSZ	X40	Zulässig sind nur numerische Zeichen	Zulässig sind nur numerische Zeichen
VOSZ	X44	ERSTELLDATUM unlogisch/gegen Verarbeitungsdatum fehlerhaft	Das Erstelldatum ist unlogisch, jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei oder älter als 3 Monate davor
DSKO	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSKO dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSKO	X07	KENNZ FEHLERHAFT ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSKO	X08	FEHLERANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSKO	X10	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum jünger Vorlaufsatz	Das im Zeitpunkt Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das im Vorlaufsatz sein
DSKO	X84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER unzulässig	Als Modifikations-Identifizier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm, das das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließt, zugelassen.
DSME	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSME dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSME	X07	KENNZ FEHLERHAFT ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSME	X08	FEHLERANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSME	X22	BBNR EMPFÄNGER passt nicht zur Mitgliedsnummer	Bei der angegebenen BBNR Empfänger muss es sich um die zur Mitgliedsnr. gehörende Betriebsnummer einer berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSME	X23	BBNR EMPFÄNGER nicht aktiv	Bei der angegebenen BBNR Empfänger muss es sich um die einer im Verfahren aktiven berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSME	X65	AKTENZ. VERURACHER Personalnr. fehlt	Zu einer Dummy-Mitgliedsnummer muss die Personalnummer vorhanden sein
DSME	X81	MITGLIEDSNUMMER fehlt	Die Mitgliedsnummer muss vorhanden sein
DSME	X82	MITGLIEDSNUMMER ungültiges Format	Die Mitgliedsnummer muss dem definierten Format einer MNBV-AGV entsprechen
DSME	X84	MITGLIEDSNUMMER ungültige Prüfziffer	Die Prüfziffer der übermittelten Mitgliedsnummer muss zutreffen

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSME	X90	DBNA VORHANDEN nicht Ja	Bei Nutzung der Dummy-Mitgliedsnummer (MNRBV = ?<BVNR><PRZ>), muss der Datenbaustein Name vorhanden sein
DSME	X91	DBGB VORHANDEN nicht Ja	Bei Nutzung der Dummy-Mitgliedsnummer (MNRBV = ?<BVNR><PRZ>), muss der Datenbaustein Geburtsangaben vorhanden sein
DSME	X92	DBSO VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Sofortmeldung muss „N“ sein
DSME	X94	DBEU VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Europäische VSNR muss „N“ sein
DSME	X95	DBUV VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Unfallversicherung muss „N“ sein
DSME	X96	DBKS VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Knappschaft/See muss „N“ sein
DSME	X97	DBKV VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Krankenversicherungsdaten muss „N“ sein
NCSZ	X10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich dem im Vorlaufsatz	Das Verfahrensmerkmal muss mit dem des Vorlaufsatzes identisch sein
NCSZ	X30	BBNR EMPFÄNGER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Betriebsnummer Empfänger muss mit der des Vorlaufsatzes identisch sein
DATE	X80	ZEICHENCODES in Datei unterschiedlich	Innerhalb einer Datei darf nur ein Zeichen-code verwendet werden (Standard ISO 8859-1)

Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Rundsch. DEÜV

Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV

Hinweis: Ausschließlich für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen;
es erfolgt keine Weiterleitung an andere Datenannahmestellen.

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadressen der Datenannahmestelle	E-Mail-Adresse für die Datenannahme
			PLZ	Ort		
17625773	DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH	Reinhardtstraße 45	10117	Berlin	Tel.: 030 / 2759-000-0 Fax: 030 / 2759-000-10 E-Mail: info@dasbv.de	da@da.dasbv.de

Hinweis: Die Annahme der Daten erfolgt ausschließlich über den GKV-Kommunikationsserver.

Prüfungen und Fehlerkatalog der Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch BV-Beitragserhebung

Felddefinitionen:

Typ: an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen;

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen;
Grundstellung = Null

n mit x NK = numerisches Feld analog n, jedoch mit x Nachkommastellen

Art: K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Vorlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Jeder erste Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „VOSZ“ enthalten. Fehlernummer: VOSZX01 Zulässig ist nur die Satzlänge 105. Fehlernummer: VOSZX99
005-009	005	an	M	Verfahrensmerkmal <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt AGBVB = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Beitragserhebung) BVAGB = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber (Beitragserhebung)	Zulässig ist als Meldung der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur AGBVB. Fehlernummer: VOSZX10
010-024	015	an	M	BBNR Absender <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Im Verfahren AGBVB muss es sich um eine zum maschinellen Meldeverfahren (DEÜV und damit auch BV Beitragserhebung) zugelassene Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Dienstleisters handeln. Fehlernummer: VOSZX20 (Im Verfahren BVAGB die Betriebsnummer der DASBV „17625773“).
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Verfahren AGBVB die der Annahmestelle der BV 17625773 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden	Im Verfahren AGBVB ist nur die Betriebsnummer der DASBV zulässig. Fehlernummer: VOSZX35 (Im Verfahren BVAGB die BBNRAB aus dem Verfahren AGBVB) Inhalt muss mit der Betriebsnummer des Empfängers der Datei übereinstimmen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Leerzeichen) Nnnnnnnn	
040-047	008	n	M	Erstelldatum der Datei <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei jjjmmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZX40 Erstelldatum muss logisch richtig und darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei und nicht älter als 3 Monate davor sein. Fehlernummer: VOSZX44
048-053	006	n	M	Laufende Dateinummer <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer des Erstellers (BBNRAB) an den Empfänger (BBNREP) im Verfahren (VFMM) 000001-999999	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZX50 Es muss sich um die zulässige Dateifolgenummer handeln (lückenlos aufsteigend je selber Kombination BBNRAB, BBNREP, VFMM). Fehlernummer: VOSZX52
054-103	050	an	K	Name Absender <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Erstellers	Keine Prüfung
104-105	002	n	M	Versionsnr VOSZ <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes 01(-99)	Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: VOSZX72

Datensatz Kommunikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	Jeder zweite Satz einer Datenlieferung (der nach dem VOSZ) muss - und nur dieser darf - die Kennung „DSKO“ enthalten. Fehlernummer: DSKOX01 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 415 zulässig; ist sie um (<FEAN> * 76) länger Fehlernummer: DSKOX06 bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSKO910 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 415 + (<FEAN> * 76) zulässig).
005-009	005	an	M	Verfahren <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BVBEI = BV Beitragserhebung	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „BVBEI“ zulässig. Fehlernummer: DSKO005 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist nur „BVBEI“ zulässig).
010-024	015	an	M	BBNR Absender <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Erstellers der Datei (BBNRAB) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX15
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) die der Annahmestelle der BV 17625773 ((8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Empfängers der Datei (BBNREP) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX20
040-041	002	n	M	Versionsnummer DSKO <i>VERN</i>	Versionsnummer des Datensatzes Kommunikation 02(-99)	Gültig ist die Version „04“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKO042
042-061	020	n	M	Zeitpunkt Erstellung <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jjjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) mmsms (Mikrosek.) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO050 Erstelldatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Erstelldatum darf nicht jünger als das Erstelldatum (ED) im VOSZ sein. Fehlernummer: DSKOX10 Erstelldatum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSKO054 Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
062-062	001	n	M	Kennzeichen für fehlerhaft <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX07 ist es weder „0“ noch „1“ Fehlernummer: DSKO062
063-063	001	n	M	Fehleranzahl <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO070 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX08 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) dürfen FEKZ und FEAN nur gemeinsam ungleich „0“ sein; FEAN (1-9) muss dann der Anzahl der dem DSKO angehängten Fehlerbausteine (DBFE) entsprechen).
064-078	015	an	M	BBNR Ersteller <i>BBNRER</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) identisch mit der Betriebsnummer des Erstellers der Datei (Stellen 010-024) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Erstellers der Datei (BBNRAB) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX80
079-085	007	an	M	Produkt-Identifizier <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das vom Ersteller der Datei verwendet wurde; er wird von der ITSG für jede(s) systemuntersuchte Programm/ Ausfüllhilfe vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOX82
086-093	008	an	M	Modifikations-Identifizier <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das vom Ersteller der Datei verwendet wurde; er wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen, die das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließen. Fehlernummer: DSKOX84 Erstelldatum der Datei (Feld ED im VOSZ) muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSKOX86
094-123	030	an	M	Name 1 Absender <i>NAME1</i>	Name des Erstellers der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO500
124-153	030	an	K	Name 2 Absender <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	Keine Prüfung
154-183	030	an	K	Name 3 Absender	Dritter Namensbestandteil des	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				NAME3	Erstellers der Datei	
184-193	010	an	M	Postleitzahl Betriebssitz PLZ	Postleitzahl des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO530
194-227	034	an	M	Ort Betriebssitz ORT	Ort des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO540
228-260	033	an	K	Straße Betriebssitz STR	Straße des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Keine Prüfung
261-269	009	an	K	Hausnummer Betriebssitz NR	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Keine Prüfung
270-270	001	an	M	Geschlecht Ansprechpartner ANR-AP	Geschlecht für die Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei M = Männlich W = Weiblich	Zulässig sind nur „M“ oder „W“. Fehlernummer: DSKO570
271-300	030	an	M	Name Ansprechpartner NAME-AP	Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO580
301-320	020	an	M	Telefon Ansprechpartner TEL-AP	Rufnummer (DIN 5008) des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO590
321-340	020	an	K	Fax Ansprechpartner FAX-AP	Faxrufnummer (DIN 5008) des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Keine Prüfung
341-410	070	an	M	E-Mail Protokollempfänger EMAIL-AP	E-Mailadresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO605 Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichen, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). Fehlernummer: DSKO610 Das Zeichen „@“ oder „\$“ muss einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nur einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO612 Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „\$“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x'40'.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen						
411-415	005	an	M	Reserve	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur die Grundstellung Fehlernummer: DSKO900
Daten zum Fehlersachverhalt						
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler). Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN	Dürfen im Verfahren AGBVB (VOSZ) nicht vorkommen (siehe KE, FEKZ und FEAN). (Werden beim Import gelöscht und gegebenenfalls durch das Prüfprogramm erzeugt).

Hinweis zu Feldern 411-412 Datensatz DSKO: Die bisherigen Belegungen der Stellen 411 und 412 entfallen ab 01.01.2016 und werden künftig als Reservefelder ausgewiesen. Die Rückmeldung der Annahme- und Verarbeitungsbestätigung erfolgt ab diesem Zeitpunkt ausschließlich über den GKV-Kommunikationsserver.

Datensatz BV-Beitragserhebung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes BV-Beitragserhebung DSBE	Jeder Datensatz zwischen dem Datensatz Kommunikation (DSKO) und dem Nachlaufsatz (NCSZ) muss in dem Verfahren AGBVB (VOSZ) die Kennung „DSBE“ enthalten. Fehlernummer: DSBEX01 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 447 + (153 wenn 444 = J) + (13 wenn 445 = J) zulässig ist sie um (<FEAN> * 76) länger Fehlernummer: DSBEX06 bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSBE910 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist nur die Kennung „DSBE“ zulässig. Als Datensatzlänge ist nur 447 + (153 wenn 444 = J) + (13 wenn 445 = J) + (<FEAN> * 76) + (bei Bestandsfehler: 20 + <ANBF>*72) zulässig.) <i>In einer Rückmeldedatei können entweder Kernprüffehler oder Bestandsfehler enthalten sein.)</i>
005-006	002	n	M	Versionsnummer DSBE VERNDRS	Versionsnummer des Datensatzes BV Beitragserhebung 01(-99)	Gültig ist die Version „02“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSBE042
007-008	002	n	M	NEBENVERSIO NS-NR <i>NEVERNR</i>	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes	Zulässig ist nur der Werte „01“. Fehlernummer: DSBE630
009-010	002	n	M	Versionsnr. Kernprüfprogr. VERNRP	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms. 01(-99)	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) sind „Leerzeichen“, „00“ (und „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer) zulässig. Fehlernummer: DSBE555 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist aktuell nur „01“ zulässig).
011-015	005	an	M	Verfahren <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BVBEI = BV-Beitragserhebung	Zulässig ist nur „BVBEI“. Fehlernummer: DSBE005
016-030	015	an	M	BBNR Absender <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE020 Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes Betriebsnummer des Erstellers der Datei (BBNRAB) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSBEX15
031-045	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes;	Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE030

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Muss der zur MNRBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen (BV-Datei). Fehlernummer: DSBEX22 Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV-Datei). Fehlernummer: DSBEX23 Anmerkung: (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) die BBNRAB aus dem Verfahren AGBVB).
046-065	020	n	M	Zeitpunkt Erstellung <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jjjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosek.) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE050 Erstelldatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBE052 Erstelldatum darf nicht jünger als das Erstelldatum (ED) im VOSZ sein. Fehlernummer: DSBEX10 Erstelldatum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger sein. Fehlernummer: DSBE054 Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBE056
066-066	001	n	M	Kennzeichen für fehlerhaft <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSBEX07 ist es weder „0“ noch „1“ Fehlernummer: DSBE062 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) sind „0“ und „1“ zulässig).
067-067	001	n	M	Fehleranzahl <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE070 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSBEX08 Anmerkung: Im Verfahren BVAGB (VOSZ) dürfen FEKZ und FEAN nur gemeinsam ungleich „0“ sein; FEAN (1-9) muss dann der Anzahl der dem DSBE angehängten Fehlerbausteine (DBFE) entsprechen.
068-068	001	a	M	Kennzeichen Bestandsfehler MM-BFDATEN <i>MMBF</i>	Kennzeichnung, ob der Datenbaustein DBBF - Bestandsfehler im Datensatz vorhanden ist N = kein DBBF vorhanden (fehlerfrei) J = DBBF vorhanden (fehlerhaft)	Kennzeichen, ob die Empfänger der Daten (die berufsständischen Versorgungseinrichtungen) bei Prüfung der Daten Bestandsfehler festgestellt haben, die diesem Datensatz als Fehlerbaustein (DBBF) angehängt sind. Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „N“ zulässig; ist es „J“ (wird auf „N“ gesetzt und der DBBF wird gelöscht). Fehlernummer: DSBEX09 Zulässig sind nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSBE080

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						(Im Verfahren BVAGB (VOSZ) sind „J“ und „N“ zulässig). Im Verfahren BVAGB (VOSZ) muss bei einem Bestandsfehler das Feld MMBF mit „J“ gekennzeichnet sein. Weiterhin muss das Feld FEBF im Datenbaustein DBBF ungleich „0“ sein; FEBF (1-9) muss dann der Anzahl der dem DBBF angehängten Bestandsfehler entsprechen.
069-075	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSBEX82 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVB“) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSB635
076-083	008	an	m	MODIFIKATION S-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSBEX84 Das Erstellungsdatum der Datei muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSBEX86 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVB“) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSB640
084-115	032	an	k	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	Bei Meldungen der Arbeitgeber sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSB645
116-135	020	n	K	DATUM-VERARBEITUNG <i>VD</i>	Zeitpunkt der Verarbeitung des Datensatzes jhjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional) Datum wird durch die DASBV bei der Verarbeitung gesetzt	Zulässig ist die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DSB620 Bei Meldungen ungleich Grundstellung darf das Verarbeitungsdatum nicht älter als das Erstellungsdatum (ED) sein. Fehlernummer: DSB622 Bei Meldungen ungleich Grundstellung muss die Uhrzeit logisch richtig sein. Fehlernummer: DSB624
Daten zur Identifikation						
136-165	030	an	M	Name 1 AG <i>NA1</i>	Name des Arbeitgebers	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSB6115
166-195	030	an	K	Name 2 AG <i>NA2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Arbeitgebers	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
196-225	030	an	K	Name 3 AG <i>NA3</i>	Dritter Namensbestandteil des Arbeitgebers	Keine Prüfung
226-258	033	an	K	Straße BeschB. <i>STR</i>	Straße des Beschäftigungs- betriebes	Keine Prüfung
259-267	009	an	K	Hausnr. BeschB. <i>HNR</i>	Hausnummer des Beschäftigungs- betriebes	Keine Prüfung
268-272	005	n	M	Postleitzahl BeschB. <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Beschäftigungs- betriebes	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE117
273-306	034	an	M	Ort BeschB. <i>ORT</i>	Ort des Beschäftigungs- betriebes	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSBE118
307-326	020	an	k	Aktenzeichen Verursacher <i>AZ-VU</i>	Steht dem Verursacher zur Verfügung z.B. Personalnummer	Keine Prüfung
327-341	015	an	M	BBNR Verursacher <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes; im Datenaustausch- verfahren AGBVB (Vorlaufsatz) die Nummer des Beschäfti- gungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) die Nummer des Beschäftigungsbetriebes. Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE142 Muss in der Datei der Beschäftigungs- betriebe vorhanden sein. Fehlernummer: DSBEX58
342-356	015	an	K	BBNR Abrech- nungsstelle <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle; im Datenaustauschver- fahren AGBVB (Vorlaufsatz), wenn abweichend vom Beschäftigungsbetrieb (BBNRVU), z.B. die Nummer der Zentrale oder des Steuerbera- ters/Dienstleisters (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Wenn nicht leer, Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE190 Wenn nicht leer, muss in der Datei der Beschäftigungsbetriebe vorhanden sein. Fehlernummer: DSBEX59
357-371	015	an	M	BBNR BV <i>BBNRBV</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss im Verfahren AGBVB (VOSZ) dem des Feldes Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (BBNREP, Stellen 025-039) entsprechen. Fehlernummer: DSBE176 Anmerkung: Sie muss der zur MNRBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen und die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV-Datei).
372-388	017	an	M	Mitgliedsnummer <i>MNRBV</i>	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSBE180 Mitgliedsnummer muss dem Format einer MNRBV-AGV entsprechen. Fehlernummer: DSBE182

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					(5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgen Leerzeichen) Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die Dummy-Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden (?<BVN><Prüfziffer>)	Prüfziffer der Mitgliedsnummer muss zutreffen. Fehlernummer: DSBE184
Daten zum Abrechnungsmonat						
389-394	006	n	M	Abgerechneter Monat <i>ABMO</i>	Monat, zu dem die Daten gehören jjjjmm	Datum muss logisch sein. Fehlernummer: DSBE191 Datum darf nicht jünger als der Verarbeitungsmonat (VEMO) und nicht älter als 10 Vorjahre sein. Fehlernummer: DSBE192
395-400	006	n	M	Verarbeitungsmonat <i>VEMO</i>	Monat, mit dem die Daten gemeldet werden (Meldemonat) jjjjmm	Datum muss logisch sein. Fehlernummer: DSBE200 Datum darf max. 1 Monat jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSBE202 Datum darf max. 2 Monate älter als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSBE204
401-401	001	an	M	Meldevorgang <i>MEVO</i>	Meldevorgang G = Grundmeldung - die Daten stellen das Gesamtergebnis des abgerechneten Monats (ABMO) dar; eventuell vorangegangene Meldungen zum selben ABMO werden ersetzt K = Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Korrektur des bisherigen Meldestandes zum ABMO (es muss zumindest bereits eine Grundmeldung vorliegen)	Zulässig sind nur „G“ oder „K“ Fehlernummer: DSBE210
402-402	001	an	M	Vorzeichen SV-Tage <i>VZSVTG</i>	Vorzeichen für Sozialversicherungstage im ABMO „ ␣ “ (Leerzeichen) oder „ + “ = positiv „ - “ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „ ␣ “, „ + “ oder „ - “ Fehlernummer: DSBE220 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „ - “ sein. Fehlernummer: DSBE222
403-404	002	n	M	SV-Tage <i>SVTG</i>	Anzahl der „Sozialversicherungstage“ im ABMO 00-31	Muss im Bereich von 00 bis 31 liegen (31 nur in ABMO mit 31 Kalendertagen). Fehlernummer: DSBE230
405-405	001	an	M	Vorzeichen LGA <i>VZLGA</i>	Vorzeichen für laufendes Arbeitsentgelt	Zulässig sind nur „ ␣ “, „ + “ oder „ - “

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					„_“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Fehlernummer: DSBE240 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE242
406-413	008	n mit 2 NK	M	Laufendes Arbeitsentgelt LGA	Beitragspflichtiges lfd. Entgelt im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbem.grenze €€€€€€€€€€	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE250
414-414	001	n	M	LGA fiktiv LGAF	LGA ausschließlich fiktives Entgelt 0 = Nein 1 = Ja	Zulässig sind nur „0“ und „1“. Fehlernummer: DSBE252
415-415	001	an	M	Vorzeichen EGA VZEGA	Vorzeichen für Einmalzahlung im ABMO „_“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „_“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE260 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE262
416-424	009	n mit 2 NK	M	Einmaliges Arbeitsentgelt EGA	Beitragspflichtige Einmalzahlung im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze, jedoch auf die Darstellbarkeit €€€€€€€€€€	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE270
425-425	001	an	M	Vorz. EGAB VZEGAB	Vorzeichen für Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO „_“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv “-“ = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)	Zulässig sind nur „_“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE271 Wenn MEVO „G“, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE272
426-433	008	n mit 2 NK	M	Einmaliges Arbeitsentgelt - Bemessungsgrundlage EGAB	Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO, aus der Pflichtbeitrag resultiert €€€€€€€€€€	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE273 Bei MEVO = „G“ muss EGAB ≤ EGA sein. Fehlernummer: DSBE274
434-434	001	n	M	Kennz. Beitragszahlung BZ	0 = Selbstzahler 1 = Firmenzahler, Einzelzahlung 2 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRVU 3 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRAS 4 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNR Zentrale 5 = Firmenzahler, Lastschrift	Zulässig sind nur „0“ bis „5“. Fehlernummer: DSBE275 Zulässig ist „3“ nur, wenn die BBNR Abrechnungsstelle (BBNRAS) nicht leer ist. Fehlernummer: DSBE276
435-435	001	an	M	Vorzeichen Pflichtbeitrag VZPB	Vorzeichen für Pflichtbeitrag im ABMO „_“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „_“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE280 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE282

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
436-443	008	n mit 2 NK	M	Pflichtbeitrag <i>PB</i>	Gesamt Pflichtbeitrag aus LGA und EGA im ABMO €€€€€€€€	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE290 Zulässig ist Grundstellung bei MEVO = „G“ nur, wenn auch LGA und EGAB oder SVTG und EGAB Grundstellung haben. Fehlernummer: DSBE295 Zulässig ist ungleich Grundstellung bei MEVO = „G“ nur, wenn auch EGAB oder SVTG und LGA oder LGA und LGAF ungleich Grundstellung sind. Fehlernummer: DSBE296
Kennzeichen für zusätzliche Datenbausteine						
444-444	001	an	M	Mitgliedsidentifi- kation <i>MMMI</i>	Datenbaustein DBMI Mitgliedsidentifikation vorhanden J = Ja	Zulässig ist nur „J“. Fehlernummer: DSBE300 Bei „J“, muss der DBMI vorhanden sein. Fehlernummer: DSBE302
445-445	001	an	M	Höherversiche- rungsbeitrag <i>MMHB</i>	Datenbaustein DBHB Höherversicherungsbeit rag vorhanden N = Nein J = Ja (nur bei Firmen- zahlern zugelassen)	Zulässig sind nur „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSBE310 Wenn Kennz. Beitragszahlung (BZ) „0“ ist, muss Feldinhalt „N“ sein. Fehlernummer: DSBE311 Bei „J“, muss der DBHB vorhanden sein. Fehlernummer: DSBE312
446-447	002	an	M	Reserve	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur Grundstellung Fehlernummer: DSBE387
Zusätzliche Datenbausteine						
448-xxx					Es folgen Datenbausteine gemäß der Angaben in Feldern 444-445 Die Reihenfolge muss der in den Feldern 444- 445 entsprechen - DBMI - DBHB	
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler). Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN	Dürfen im Verfahren AGBVB (VOSZ) nicht vorkommen (siehe KE, FEKZ und FEAN). (Werden beim Import gelöscht und gegebenenfalls durch das Prüfprogramm erzeugt).

Datenbaustein Mitgliedsidentifikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datenbausteins Mitgliedsidentifikation DBMI	Wenn Kennz. für zusätzlichen Datenbaustein DBMIV im DSBE „J“, muss - und nur dann darf - die Kennung „DBMI“ sein (Stelle 001 entspricht dann Stelle 448 im DSBE). Fehlernummer: DBMI001 Es ist nur die Datenbausteinlänge 153 zulässig Fehlernummer: DBMI910
005-024	020	an	M	Kennung Arbeitnehmer <i>KEAN</i>	Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber z.B. Personalnummer	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DBMI004
025-054	030	an	M	Familienname <i>FMNA</i>	Familienname (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007)	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBMI005 Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer DBMI021 Wichtig: Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld FMNA nicht durchzuführen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBMI010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBMI011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBMI012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkt. Fehlernummer: DBMI014 Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBMI015 Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBMI018 Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBMI020

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBMI022</p> <p>Anmerkung: Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Hochkomma verbunden sein können.</p> <p>Sie müssen wie folgt verschlüsselt werden: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen müssen die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen geteilt werden: Ali Ben Amar Dea</p>
055-084	030	an	M	Vorname VONA	Vorname (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007)	<p>Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBMI028</p> <p>Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer: DBMI037</p> <p>Das Pluszeichen ist entweder im Feld FMNA oder VONA zulässig. Fehlernummer: DBMI039</p> <p>Wichtig: Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen und im Feld FMNA ist kein Pluszeichen enthalten, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld VONA nicht durchzuführen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBMI030</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBMI031</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBMI032</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBMI034</p> <p>Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBMI036</p> <p>Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno).</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Fehlernummer: DBMI038</p> <p>Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt).</p> <p>Fehlernummer: DBMI035</p> <p>Anmerkung: Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach-Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.</p>
085-104	020	an	K	Vorsatzwort VOSA	Vorsatzwort (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) gem. Anlage 6 Gem. Rundschrb. DEÜV (z.B. von, zu)	<p>Wenn VOSA nicht komplett leer ist, dann: Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage 6 „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ des Gem. Rundschreibens DEÜV.</p> <p>Fehlernummer: DBMI050</p>
105-124	020	an	K	Namenszusatz NAZU	Namenszusatz (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) gem. Anlage 7 Gem. Rundschrb. DEÜV (z.B. Baronin, Graf)	<p>Wenn NAZU nicht komplett leer ist, dann: Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage 7 „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ des Gem. Rundschreib. DEÜV.</p> <p>Fehlernummer: DBMI070</p>
125-144	020	an	K	Titel TITEL	Titel (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) (z.B. Dr., Prof.)	<p>Wenn TITEL nicht komplett leer ist, dann: Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Fehlernummer: DBMI080</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.</p> <p>Fehlernummer: DBMI081</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p>Fehlernummer: DBMI082</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche und Klammern.</p> <p>Fehlernummer: DBMI084</p> <p>Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBMI086</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p>Fehlernummer: DBMI088</p> <p>Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen.</p> <p>Fehlernummer: DBMI089</p>
145-145	001	an	M	Geschlecht GE	Geschlecht M = Männlich W = Weiblich	<p>Zulässig sind nur „M“ oder „W“.</p> <p>Fehlernummer: DBMI120</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
146-153	008	n	M	Geburtsdatum <i>GBDT</i>	Geburtsdatum <i>jjjmmtt</i>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBMI100 Im Geburtstag oder im Geburtstg und im Geburtsmonat ist (bei Ausländern) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind. Fehlernummer: DBMI102 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBMI104 Das Geburtsdatum darf nicht mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DBMI106 Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DBMI107

Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datenbausteins Höherversicherungsbeitrag DBHB	Wenn Kennz. für zusätzlichen Datenbaustein DBHBV im DSBE „J“, muss - und nur dann darf - die Kennung „DBHB“ sein (Stelle 001 entspricht dann Stelle 448 im DSBE, wenn DBMIV im DSBE „N“ ist, ansonsten entspricht es Stelle 601). Fehlernummer: DBHB001 Es ist nur die Datenbausteinlänge 13 zulässig Fehlernummer: DBHB910
005-005	001	an	M	Vorzeichen Höherversicherungsbeitrag <i>VZHB</i>	Vorzeichen für den Höherversicherungsbeitrag im ABMO „ “ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „ “, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DBHB010 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DBHB012
006-013	008	n mit 2 NK	M	Höherversicherungsbeitrag <i>HB</i>	Höherversicherungsbeitrag €€€€€€CC	Feldinhalt darf nur numerisch sein. Fehlernummer: DBHB020

Datenbaustein Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datenbausteins Fehler DBFE	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	Fehler <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Vorzeichen negativ in Grundmeldung)	Keine Prüfung

Datenbaustein Bestandsfehler

Bei Rückmeldung der berufsständischen Versorgungseinrichtung an den Absender im Falle eines Bestandsfehlers:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBF	Wenn Kennz. für zusätzlichen Datenbaustein DBBF im DSBE (Feld MMBF „J“), muss - und nur dann darf - die Kennung „DBBF“ sein (Stelle 001 entspricht dann Stelle 448 im DSBE, wenn DBMIV im DSBE „N“ und DBHBV im DSBE „N“ ist; Stelle 001 entspricht dann Stelle 601 im DSBE, wenn DBMIV im DSBE „J“ und DBHBV im DSBE „N“ ist, ansonsten entspricht es Stelle 614). Fehlernummer: DBBFX01 Es ist nur die Datenbausteinlänge 20 + ANBF*72 zulässig. Fehlernummer: DBBFX10
005-005	001	an	M	ANZAHL-BF <i>ANBF</i>	Anzahl der angehängten BF-Daten (maximal 9) in der Form: n	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBBF070 Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist nur eine Zahl zwischen „1“ und „9“ zulässig. Fehlernummer: DSSEX08 Anmerkung: Im Verfahren BVAGB (VOSZ) muss im Falle eines Bestandsfehlers das Feld <u>MMBF (DSBE) mit „J“</u> belegt sein und der Wert <u>ANBF muss zwischen „1“ und „9“</u> liegen; ANBF (1-9) muss dann der Anzahl der angehängten Bestandsfehler (BF) entsprechen.
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder	Keine Prüfung
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANBF						
001-072	072	an	M	BESTANDS-FEHLER <i>BF</i>	Fehlernummer des Bestandsfehlers (7 Stellen) plus ein Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Mitgliedsnummer unbekannt)	Keine Prüfung

Nachlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Jeder letzte Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „NCSZ“ enthalten. Fehlernummer: NCSZX01 Zulässig ist nur die Satzlänge 63. Fehlernummer: NCSZX99
005-009	005	an	M	Verfahrensmerkmal <i>VFMM</i>	Merkmal, um welche Art von Datenaus- tausch es sich handelt AGBVB = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Ver- sorgungseinrichtungen (Beitragserhebung) BVAGB = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtun- gen an die Arbeitgeber (Beitragserhebung)	Inhalt muss gleich dem im Feld VFMM im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX10
010-024	015	an	M	BBNR Absender <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Inhalt muss gleich dem im Feld BBNRAB im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX20
025-039	015	an	M	BBNR Empfänger <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei; im Verfahren AGBVB die der Annahmestelle der BV 17625773 (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Inhalt muss gleich dem im Feld BBNREP im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX30
040-047	008	n	M	Erstelldatum der Datei <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei jjjjmmtt	Inhalt muss gleich dem im Feld ED im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX40
048-053	006	n	M	Laufende Dateinummer <i>DTNR</i>	Dateifolgennummer des Erstellers (BBNRAB) an den Empfänger (BBNREP) im Verfahren (VFMM) 000001-999999	Inhalt muss gleich dem im Feld DTNR im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX50
054-061	008	n	M	Anzahl der Datensätze <i>ZLSZ</i>	Anzahl der erstellten Datensätze (DSKO und DSBE) nnnnnnnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZX65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZX60
062-063	002	n	M	Versionsnr NCSZ <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01(-99)	Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekannt- gabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZX70

Fehlerkatalog

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
VOSZ	X01	KENNUNG ungleich VOSZ	Die Kennung muss „VOSZ“ sein
VOSZ	X10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig	Bei Meldungen der Arbeitgeber sind als Verfahrensmerkmal nur „AGBVD“-und „AGBVB“ zulässig
VOSZ	X20	BBNR ABSENDER nicht zugelassen	Der Ersteller ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
VOSZ	X35	BBNR EMPFÄNGER nicht die der DASBV	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist als Empfänger nur die Betriebsnummern der DASBV „17625773“ zulässig
VOSZ	X40	ERSTELLDATUM nicht numerisch	Das Erstelldatum muss numerisch sein
VOSZ	X44	ERSTELLDATUM unlogisch/gegen Verarbeitungsdatum fehlerhaft	Das Erstelldatum ist unlogisch, jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei oder älter als 3 Monate davor
VOSZ	X50	LFD DATEINR nicht numerisch	Die laufende Dateinummer muss numerisch sein
VOSZ	X52	LFD DATEINR nicht lückenlos aufsteigend	Die laufende Dateinummer entspricht nicht der erwarteten
VOSZ	X72	VERSIONSNR ungültig	Die Versionsnummer des VOSZ muss aktuell „01“ sein
VOSZ	X99	SATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Satzlänge 105
DSKO	005	VERFAHREN ungleich BVBEI	Als Verfahren ist nur „BVBEI“ zulässig
DSKO	042	VERSIONSNR ungültig	Die Versionsnummer des DSKO muss aktuell „02“ sein
DSKO	050	ZEITPUNKT ERSTELLUNG nicht numerisch	Der Zeitpunkt Erstellung muss numerisch sein
DSKO	052	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum unlogisch	Der Zeitpunkt Erstellung enthält ein unlogisches Datum
DSKO	054	ZEITPUNKT ERSTELLUNG jünger Verarbeitungsdatum	Das im Zeitpunkt Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein
DSKO	056	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Uhrzeit unlogisch	Die im Zeitpunkt Erstellung angegebene Uhrzeit ist unlogisch
DSKO	062	KENNZ FEHLERHAFT unzulässiger Wert	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig
DSKO	070	FEHLERANZAHL nicht numerisch	Die Fehleranzahl muss numerisch sein
DSKO	500	NAME 1 ABSENDER leer	Der Name des Erstellers darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	530	PLZ BETRIEBSSITZ leer	Die Postleitzahl des Betriebssitzes darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	540	ORT BETRIEBSSITZ leer	Der Ort des Betriebssitzes darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSKO	570	GESCHLECHT ANSPRECHPARTNER unzulässig	Das Geschlecht zur Anrede des Ansprechpartners darf nur „M“ oder „W“ sein
DSKO	580	NAME ANSPRECHPARTNER leer	Der Name des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	590	TELEFON ANSPRECHPARTNER leer	Die Telefonnummer des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	605	E-MAIL PROTOKOLLEMPFÄNGER leer	Die E-Mailadresse des Protokollempfängers darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	610	E-MAIL PROTOKOLLEMPFÄNGER unzulässiges Zeichen	Die E-Mailadresse des Protokollempfängers darf nur die festgelegten Zeichen (siehe Fehlerprüfung) enthalten
DSKO	612	E-MAIL PROTOKOLLEMPFÄNGER fehlt erforderliches Zeichen	Die E-Mailadresse des Protokollempfängers muss das Zeichen @ oder § enthalten, allerdings nur einmal und nicht am Anfang oder am Ende
DSKO	900	RESERVE nicht leer	Das Reservefeld muss die Grundstellung (Leerzeichen) haben
DSKO	910	DATENSATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datensatzlänge 415 (Wenn durch anhängende Fehlerbausteine länger, Bereinigung durch Prüfprogramm)
DSKO	920	DATENSATZ enthält mehr als 9 Fehler	Mit der Feststellung des 10. Fehlers wird die Prüfung abgebrochen. DSKO920 ersetzt den 9. Fehler
DSKO	X01	KENNUNG ungleich DSKO	Die Kennung muss „DSKO“ sein
DSKO	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSKO dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSKO	X07	KENNZ FEHLERHAFT ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSKO	X08	FEHLERANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSKO	X10	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum jünger Vorlaufsatz	Das im Zeitpunkt Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das im Vorlaufsatz sein
DSKO	X15	BBNR ABSENDER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Ersteller-Betriebsnummer im Datensatz DSKO (BBNRAB) muss gleich der Ersteller-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein
DSKO	X20	BBNR EMPFAENGER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Empfänger-Betriebsnummer im Datensatz DSKO muss gleich der Empfänger-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein
DSKO	X80	BBNR ERSTELLER ungleich BBNR ABSENDER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen muss die Betriebsnummer des Erstellers gleich der des Erstellers im Vorlaufsatz sein
DSKO	X82	PRODUKT-IDENTIFIER unzulässig	Als Produkt-Identifizierer ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
DSKO	X84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER unzulässig	Als Modifikations-Identifizierer ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm, das das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
			Versorgungseinrichtungen“ einschließt, zugelassen.
DSKO	X86	PROGR.VERSION ungültig	Die PROD-/MOD-ID muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums liegen
DSBE	005	VERFAHREN unzulässig	Das Verfahren muss „BVBEI“ sein
DSBE	020	BBNR ABSENDER nicht plausibel	Die Betriebsnummer des Erstellers muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE	030	BBNR EMPFÄNGER nicht plausibel	Die Betriebsnummer des Empfängers muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE	042	VERSIONSNR DSBE ungültig	Die Versionsnummer des DSBE muss aktuell „01“ sein
DSBE	050	ZEITPUNKT ERSTELLUNG nicht numerisch	Der Zeitpunkt Erstellung muss numerisch sein
DSBE	052	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum unlogisch	Das Datum im Zeitpunkt Erstellung ist unlogisch
DSBE	056	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Uhrzeit unlogisch	Die Uhrzeit im Zeitpunkt Erstellung ist unlogisch
DSBE	062	KENNZ FEHLERHAFT unzulässiger Wert	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig
DSBE	070	FEHLERANZAHL nicht numerisch	Die Fehleranzahl muss numerisch sein
DSBE	080	KENNZ ZEICHEN BESTANDSFEHLER unzulässiger Wert	Als Kennzeichen ob der Datenbaustein DBBF vorhanden ist, ist nur „N“ oder „J“ zulässig
DSBE	115	NAME ARBEITGEBER leer	Der Name des Arbeitgebers darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE	117	PLZ BESCHB nicht numerisch	Die Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebes muss numerisch sein
DSBE	118	ORT BESCHB leer	Der Ort des Beschäftigungsbetriebes darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE	142	BBNR VERURSACHER nicht plausibel	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE	176	BBNR BV ungleich BBNR Empfänger	Die Betriebsnummer der BV muss der des Empfängers entsprechen
DSBE	180	MITGLIEDSNUMMER leer	Die Mitgliedsnummer darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE	182	MITGLIEDSNUMMER ungültiges Format	Die Mitgliedsnummer muss dem definierten Format einer MNRBV-AGV entsprechen
DSBE	184	MITGLIEDSNUMMER ungültige Prüfziffer	Die Prüfziffer der übermittelten Mitgliedsnummer muss zutreffen
DSBE	190	BBNR ABRECHNUNGSSTELLE nicht plausibel	Die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE	191	ABGERECHNETER MONAT unlogisch	Der abgerechnete Monat ist unlogisch

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSBE	192	ABGERECHNETER MONAT außerhalb des meldbaren Zeitraums	Der abgerechnete Monat darf nicht jünger als der Verarbeitungsmonat (VEMO) und nicht älter als 10 Vorjahre sein
DSBE	200	VERARBEITUNGSMONAT unlogisch	Der Verarbeitungsmonat ist unlogisch
DSBE	202	VERARBEITUNGSMONAT jünger als zulässig	Der Verarbeitungsmonat darf – verglichen mit dem Verarbeitungsdatum beim Empfänger des Datensatzes – nicht mehr als 1 Monat in der Zukunft liegen
DSBE	204	VERARBEITUNGSMONAT älter als zulässig	Der Verarbeitungsmonat darf – verglichen mit dem Verarbeitungsdatum beim Empfänger des Datensatzes – nicht mehr als 2 Monate in der Vergangenheit liegen
DSBE	210	MELDEVORGANG unzulässiger Wert	Der Meldevorgang muss „G“ oder „K“ sein
DSBE	220	VORZEICHEN SV-TAGE unzulässiger Wert	Das Vorzeichen SV-Tage muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	222	VORZEICHEN SV-TAGE negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keine negative Anzahl an Sozialversicherungstagen ausweisen
DSBE	230	SV-TAGE unzulässiger Wert	Die Anzahl der SV-Tage muss im Bereich von „00 bis 31“ liegen
DSBE	240	VORZEICHEN LGA unzulässiger Wert	Das Vorzeichen LGA muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	242	VORZEICHEN LGA negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen kein negatives laufendes Entgelt ausweisen
DSBE	250	LGA nicht numerisch	Das laufende Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE	252	LGA FIKTIV unzulässiger Wert	Das Kennzeichen LGA fiktiv darf nur „0“ oder „1“ sein
DSBE	260	VORZEICHEN EGA unzulässiger Wert	Das Vorzeichen EGA muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	262	VORZEICHEN EGA negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen kein negatives einmaliges Arbeitsentgelt ausweisen
DSBE	270	EGA nicht numerisch	Das einmalige Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE	271	VORZEICHEN EGAB unzulässiger Wert	Das Vorzeichen EGAB muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	272	VORZEICHEN EGAB negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keine negative Bemessungsgrundlage aus einmaligem Entgelt ausweisen
DSBE	273	EGAB nicht numerisch	Die Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE	274	EGAB größer EGA	Die Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt darf nicht größer als das EGA sein
DSBE	275	KENNZ. BEITRAGSZAHUNG unzulässiger Wert	Als Kennz. Beitragszahlung sind nur „0“ (Selbst-) oder „1-5“ (Firmenzahler) zulässig
DSBE	276	KENNZ. BEITRAGSZAHUNG nicht plausibel	Zu Kennz. Beitragszahlung „3“ fehlt die BBNR Abrechnungsstelle

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSBE	280	VORZEICHEN PFLICHTBEITRAG unzulässiger Wert	Das Vorzeichen Pflichtbeitrag muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	282	VORZEICHEN PFLICHTBEITRAG negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keinen negativen Pflichtbeitrag ausweisen
DSBE	290	PFLICHTBEITRAG nicht numerisch	Der Pflichtbeitrag muss numerisch sein
DSBE	295	PFLICHTBEITRAG fehlt	Der Pflichtbeitrag muss bei Grundmeldungen (MEVO „G“) vorhanden sein
DSBE	296	PFLICHTBEITRAG unplausibel	Zum Pflichtbeitrag bei Grundmeldung (MEVO „G“) fehlen Entgelt und/oder SV-Tage bzw. das Kennz. für ausschließlich fiktives Entgelt
DSBE	300	DBMI VORHANDEN unzulässiger Wert	Als Option zum DBMI darf nur „J“ vorkommen
DSBE	302	DBMI fehlt	Bei der Option zum DBMI = „J“, muss der DBMI vorhanden sein
DSBE	310	DBHB VORHANDEN unzulässiger Wert	Als Option zum DBHB darf nur „J“ oder „N“ vorkommen
DSBE	311	DBHB VORHANDEN nicht Nein	Der Datenbaustein „Höherversicherungsbeitrag“ darf nur bei Firmenzahlern (BZ = 1) vorkommen
DSBE	312	DBHB fehlt	Bei der Option zum DBHB = „J“, muss der DBHB vorhanden sein
DSBE	387	RESERVE nicht leer	Das Reservefeld muss die Grundstellung (Leerzeichen) haben
DSBE	555	VERSION KERNPRÜFPROG. ungültig	Die Versionsnummer des Kernprüfprogramms darf nur „00“ oder aktuell „01“ sein
DSBE	620	DATUM-VERARBEITUNG Datum unlogisch	Das Datum im DATUM-VERARBEITUNG (VD) ist unlogisch
DSBE	622	DATUM-VERARBEITUNG zum ZEITPUNKT ERSTELLUNG unlogisch	Das DATUM-VERARBEITUNG (VD) darf nicht älter als das Erstellungsdatum (ED) sein
DSBE	624	DATUM-VERARBEITUNG Uhrzeit unlogisch	Die Uhrzeit im DATUM-VERARBEITUNG (VD) ist unlogisch
DSBE	630	NEBENVERSIONS-NR DSBE ungültig	Die Nebenversionsnummer des DSBE muss aktuell „01“ sein
DSBE	635	PRODUKT-IDENTIFIER unzulässiger Wert	Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVB“) ist die Grundstellung unzulässig
DSBE	640	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER unzulässiger Wert	Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVB“) ist die Grundstellung unzulässig
DSBE	645	DATENSATZ-ID unzulässiger Wert	Im Feld Datensatz-ID sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig
DSBE	910	DATENSATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datensatzlänge 447 + Datenbausteine (Wenn durch anhängende Fehlerbausteine länger, Bereinigung durch Prüfprogramm)
DSKO	920	DATENSATZ enthält mehr als 9 Fehler	Mit der Feststellung des 10. Fehlers wird die Prüfung abgebrochen. DSBE920 ersetzt den 9. Fehler
DSBE	930	DATENSATZ enthält mehr als 9 Bestandsfehler	Mit der Feststellung des 10. Fehlers wird die Bestandsprüfung abgebrochen. DSBE930 ersetzt den 9. Fehler

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSBE	X01	KENNUNG unzulässig	Die Kennung muss „DSBE“ sein
DSBE	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSBE dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSBE	X07	KENNZ FEHLERHAFT ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSBE	X08	FEHLERANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSBE	X09	KENNZEICHEN BESTANDSFEHLER ungleich „N“	Als Kennzeichen ist bei Meldungen (Verfahren AGBVB (VOSZ)) nur „N“ zulässig (wird auf „N“ gesetzt und DBBF wird gelöscht)
DSBE	X10	ZEITPUNKT ERSTELLUNG Datum jünger Vorlaufsatz	Das im Zeitpunkt Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das im Vorlaufsatz sein
DSBE	X15	BBNR ABSENDER ungleich Absender im Vorlaufsatz	Die BBNR Absender muss identisch sein mit der aus dem Vorlaufsatz
DSBE	X22	BBNR EMPFÄNGER passt nicht zur Mitgliedsnummer	Bei der angegebenen BBNR Empfänger muss es sich um die zur Mitgliedsnummer gehörende Betriebsnummer einer berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSBE	X23	BBNR EMPFÄNGER nicht aktiv	Bei der angegebenen BBNR Empfänger muss es sich um die einer im Verfahren aktiven berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSBE	X58	BBNR VERURSACHER nicht in der Datei der Beschäftigungsbetriebe	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss in der Datei der Beschäftigungsbetriebe mit gültiger Betriebsnummer vorhanden sein
DSBE	X59	BBNR ABRECHNUNGSSTELLE nicht in der Datei der Beschäftigungsbetriebe	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss in der Datei der Beschäftigungsbetriebe mit gültiger Betriebsnummer vorhanden sein
DSBE	X82	PRODUKT-IDENTIFIER unzulässig	Als Produkt-Identifizierer ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
DSBE	X84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER unzulässig	Als Modifikations-Identifizierer ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm, das das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließt, zugelassen.
DSBE	X86	PROGR.VERSION ungültig	Die PROD-/MOD-ID muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums liegen
DBMI	001	KENNUNG ungleich DBMI	Die Kennung muss „DBMI“ sein
DBMI	004	KENNUNG AN leer	Die Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI	005	FAMILIENNAME leer	Der Familienname darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.	Fehlertitel	Fehlertext
DBMI 010	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 1	Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMI 011	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Familiennamens dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMI 012	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 3	Im Familiennamen sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig
DBMI 014	FAMILIENNAME unzulässiges Zeichen	Im Familiennamen sind nur Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkt zulässig
DBMI 015	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 4	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen
DBMI 018	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 6	Im Familiennamen muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen (z.B. Maier 3)
DBMI 020	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 7	Der Familienname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß oder einem Hochkomma beginnen
DBMI 021	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 9	Im Familiennamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI 022	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 8	Der Familienname muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einer schließenden Klammer, einem Punkt oder einem Hochkomma enden
DBMI 028	VORNAME leer	Der Vorname darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI 030	VORNAME falsche Zeichenfolge 1	Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMI 031	VORNAME falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Vornamens dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMI 032	VORNAME falsche Zeichenfolge 3	Im Vornamen sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig
DBMI 034	VORNAME unzulässiges Zeichen	Im Vornamen sind nur Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata oder Punkte zulässig
DBMI 035	VORNAME unzulässig	Fiktive Vornamen wie „ohne“ oder „unbekannt“ sind nicht zulässig
DBMI 036	VORNAME falsche Zeichenfolge 4	Der Vorname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe oder Hochkomma zulässig
DBMI 037	VORNAME unzulässige Kombination 2	Im Vornamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI 038	VORNAME unzulässige Kombination 1	Die Kombination von Vor- und Familienname ist unzulässig (z.B. Storno Storno)
DBMI 039	VORNAME unzulässige Kombination 3	Das Pluszeichen ist entweder im Familiennamen oder im Vornamen zulässig
DBMI 050	VORSATZWORT unzulässig	Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gem. Rundschrb. DEÜV)

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.	Fehlertitel	Fehlertext	
DBMI	070	NAMENSZUSATZ unzulässig	Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Namenszusätze enthalten (Anlage 7 des Gem. Rundschrb. DEÜV)
DBMI	080	TITEL falsche Zeichenfolge 1	Im Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMI	081	TITEL falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Titels dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMI	082	TITEL falsche Zeichenfolge 3	Im Titel sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig
DBMI	084	TITEL unzulässiges Zeichen	Im Titel sind nur Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche und Klammern zulässig
DBMI	086	TITEL unzulässiges 1. Zeichen	Der Titel muss mit einem Buchstaben beginnen
DBMI	088	TITEL unzulässiger Punkt	Im Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
DBMI	089	TITEL falsche Zeichenfolge 4	Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
DBMI	100	GEBURTSDATUM nicht numerisch	Das Geburtsdatum muss numerisch sein
DBMI	102	GEBURTSDATUM Monat unzulässig	Im Geburtsdatum ist Monat „00“ nur zusammen mit Tag „00“ zulässig (für Ausländer)
DBMI	104	GEBURTSDATUM unlogisch	Das Geburtsdatum ist unlogisch
DBMI	106	GEBURTSDATUM älter 150 Jahre	Das angegebene Geburtsdatum liegt mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum
DBMI	107	GEBURTSDATUM jünger Verarbeitungsdatum	Das angegebene Geburtsdatum ist jünger als das Verarbeitungsdatum
DBMI	120	GESCHLECHT unzulässiger Wert	Als Geschlecht sind nur „M“ oder „W“ zulässig
DBMI	910	DATENBAUSTEINLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datenbausteinlänge 153
DBHB	001	KENNUNG ungleich DBHB	Die Kennung muss „DBHB“ sein
DBHB	010	VORZEICHEN HB unzulässiger Wert	Das Vorzeichen HB muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DBHB	012	VORZEICHEN HB negativ	Grundmeldungen (DSBE / MEVO „G“) dürfen keinen negativen Höherversicherungsbeitrag ausweisen
DBHB	020	HÖHERVERSICHERUNGSBEITRAG nicht numerisch	Der Höherversicherungsbeitrag muss numerisch sein
DBHB	910	DATENBAUSTEINLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datenbausteinlänge 13
DBBF	070	ANZAHL-BF nicht numerisch	Die Fehleranzahl muss numerisch sein
DBBF	X01	KENNUNG ungleich DBBF	Die Kennung muss „DBBF“ sein

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DBBF	X08	ANZAHL-BF nicht zwischen „1“ und „9“	Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist nur eine Zahl zwischen „1“ und „9“ zulässig
DBBF	X10	DATENBAUSTEINLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datenbausteinlänge 20 + ANBF * 72
NCSZ	X01	KENNUNG ungleich NCSZ	Die Kennung muss „NCSZ“ sein
NCSZ	X10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich dem im Vorlaufsatz	Das Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	X20	BBNR ABSENDER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Betriebsnummer Absender muss identisch mit der des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	X30	BBNR EMPFÄNGER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Betriebsnummer Empfänger muss identisch mit der des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	X40	ERSTELLDATUM ungleich dem im Vorlaufsatz	Das Erstelldatum muss identisch mit dem des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	X50	LAUFENDE DATEINUMMER ungleich der im Vorlaufsatz	Die laufende Dateinummer muss identisch mit der des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	X60	ANZAHL DATENSÄTZE fehlerhaft	Die Anzahl Datensätze ist fehlerhaft; zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze (DSKO, DSBE) ohne Vor- und Nachlaufsatz
NCSZ	X65	ANZAHL DATENSÄTZE nicht numerisch	Die Anzahl Datensätze muss numerisch sein
NCSZ	X70	VERSIONSNR ungültig	Die Versionsnummer des NCSZ muss aktuell „01“ sein
NCSZ	X99	SATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Satzlänge 63
DATE	X09	ZEICHENCODES in Datei unterschiedlich	Innerhalb einer Datei darf nur ein Zeichencode verwendet werden (Standard ISO 8859-1)